Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 1-10

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 1.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Bereits im Oftober 1893 wandte fich der Central= vorstand der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft an bas Staatsministerium, Departement bes Innern, mit dem Antrage, dasfelbe wolle bahin wirken, daß die Moorversuchsstation in Bremen ihre segensreiche Thätigkeit auch auf das herzogthum Oldenburg ausdehne, und gur Durchführung dieses Zweckes eine Summe von 5000 M in den Voranschlag der Landeskasse für 1894 und ferner ein=

ftellen laffen.

Der Staatsregierung waren die Erfolge, welche die wissenschaftlichen Untersuchungen und die darauf gegrün= deten praktischen Magnahmen der Moorversuchsstation unter der Leitung des Professor Dr. Fleischer, jetzt in Berlin, und des gegenwärtigen Borftehers Dr. Take in Bremen bereits für die Hebung der Moorkultur gehabt, nicht unbefannt geblieben, und beschloß biefelbe baber, mit dem Königlich Preußischen Herrn Minister für Landwirth= schaft, Domainen und Forsten Berhandlungen darüber an= zufnüpfen, ob und unter welchen Bedingungen der Gintritt Oldenburgs in die Central-Moorkommission und der Anschluß an die Moorversuchsstation in Bremen zu ermög= lichen sein werde.

Dem biesfeits fundgegebenen Bunsche ift in entgegen= fommender Beise entsprochen worden, und es ist barauf für den Beitritt Oldenburgs unter Borbehalt der Zustim= mung des Landtags eine Bereinbarung folgenden Inhalts

getroffen worden:

1. Ein von Oldenburg im Ginverständniß mit ber Königlich Preußischen Regierung zu entsendendes Mitglied erhalt Sit und Stimme in ber Central-Moortommiffion.

- 2. Oldenburg ftellt einen bei der Moorversuchsstation in Bremen auszubildenden Beamten an, deffen Mufgabe die direkte Einwirfung auf die Förderung der Moorkultur im Herzogthum unter Auflicht des Borftandes der Station fein foll, und welcher ausschließlich im Interesse Oldenburgs thätig sein wird.
- 3. Oldenburg trägt die durch feinen Beitritt unmittel bar entstehenden Kosten, nämlich
 - a) bie aus ber Theilnahme bes Olbenburgischen Mitgliedes der Central-Moortommiffion erwachjenden Roften (Reifekoften und Diaten);

Anlagen. XXV. Landtag. 3. Berjammlung.

- b) das Gehalt des von Oldenburg anzustellenden Beamten, beffen Tagegelber, Reifekoften und Mus-
- c) die Roften aller im speziellen Interesse ber Landes= fultur Dibenburgs auf biesfeitigen Untrag von ber Moorversuchsstation vorzunehmenden Arbeiten einschließlich ber Reisetoften und Diaten ber Stationsbeamten (mit Ausnahme bes Olbenburgischen Beamten) nach Maggabe ber für biefe in Breugen geltenden Beftimmungen.

Dabei ift festgesett worden, daß die auf Berlangen ber Oldenburgischen Regierung von der Station auszuführenden analytischen Untersuchungen nach der für die Mitglieder des Moorfulturvereins geltenden ermäßigten

Taxe zu berechnen find.

Da nach Abschluß dieser Bereinbarung alle kostspieligen Einrichtungen, sowie die bereits gesammelten reichen Er= fahrungen des Herrn Vorstehers der Moorversuchsstation und ihm unterstellten wissenschaftlichen Hülfsarbeiter, auch für die Hebung der Moorfultur im Bergogthum gur Berfügung gestellt werden, und da nach im Jahre 1878 zulett angestellten speziellen Ermittelungen in etwa 47 Gemeindebezirken des Herzogthums noch reichlich 9 Meilen unfultivirten Moores vorhanden find, da ferner nach den von der Moorversuchsstation bereits gemachten Erfahrungen als erwiesen anzusehen ift, daß diese Moorflächen bei rationellem Borgeben landwirthschaftlich erfolgreich zu fultiviren find, fo lägt die Staatsregierung beantragen,

der geehrte Landtag wolle zu der Verwendung der für den Anschluß an die Central-Moorkommission und an die Versuchsstation in Bremen erforderlichen Mittel, soweit solche für bas laufende Jahr nicht auf die entsprechenden Positionen des Boranichlags ber Ausgaben der Landeskaffe (Reisekosten 2c. des oldenburgischen Beamten) ober des Landeskultur= fonds (Koften etwaiger Thätigfeit der Moorver-suchsstation und Reisen ihrer nicht oldenburgischen Beamten in Oldenburgs Intereffe) übernommen werden fonnen, feine Buftimmung ertheilen, dem=

1. fich damit einverstanden erklären, daß ein landwirthschaftlicher Beamter zur Förderung der

Moorfultur im Herzogthum mit einem Gehalte von 2400 bis 4500 M und dreijährigen Zuslagefristen zu je 300 M sowie mit Pensionssberechtigung angestellt werde, auf welchen das Gesetz für das Großherzogthum vom 3. April

Olbenburg, 1896 April 25.

1894, betreffend bas Gehaltsregulativ für ben Civilftaatsbienft Unwendung findet,

2. für 1896 zur Besoldung dieses Beamten einen Betrag bis 1500 M zur Verfügung stellen.

Staasministerium.

Janfen.

Tappen bed.

Anlage 2.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage hat die Staatsregierung wegen einiger geplanter Ergänzungen, Erweiterungen und Berbesserungen der Eisenbahnanlagen folgende Vorlage zu machen:

An Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen ber Bahnanlagen im Einzelbetrage von 5000 M und weniger, welche gemäß den Vorschriften des Buchungsplanes zur Eisenbahnbetriebskasse-Rechnung vom 1. Januar 1894, bezw. nach dem Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom 2. November 1893, betreffend den Voransichlag der Eisenbahnbetriebskasse für 1894/96 unter den Ausgaben des Titels IV derselben zu verrechnen sind — vergleiche Anlage M. zum Voranschlage der Eisenbahnsbetriebskasse für die Finanzperiode 1894/96 — sind im Laufe des Jahres 1895 noch folgende Bedürsnisse hervorgetreten, deren Aussiührung schon im Jahre 1896 als dringend erwünsicht, bezw. als nothwendig bezeichnet werden muß, nämlich:

1. Vergrößerung des Geschäftszimmers für die Eilgutsabsertigung auf dem Bahnhofe Oldenburg 1300 M.

Das bei der Eilgutabfertigung am Westende des Bahnhoses Oldenburg eingerichtete Dienstzimmer hat sich in Folge des stets wachsenden Berkehrs als zu klein erwiesen, und ist daher eine Erweiterung dringend erforderlich.

2. Beschaffung und Aufstellung eines Paares Zugsschranken von 4 m Lichtweite für den Wegübergang bei Posten 75 (Ocholt) 600 M.

Das unter laufender Nummer 26 der Anlage P. des Voranschlags für 1894/96 vorgesehene Wärterwohnhaus für 2 Familien in Ocholt ist nicht zur Ausführung gestommen, weil es nicht gelungen ist, einen Bauplah ausssindig zu machen, der auch dann noch passend ist, wenn dem Bahnhof Ocholt später etwa eine andere Lage gegeben werden muß. Es ist nun erforderlich, das jeht von einem Bahnwärter bewohnte, östlich der Station nächstgelegene Wärterhaus Nr. 75 einem Weichenwärter zu überweisen und die Bedienung der daselbst befindlichen Schranke von der Station aus mit Drahtzug zu bewirfen.

3. Beschaffung und Aufstellung von 3 Paar Drahtzugschranken bei km 15,435, 15,650 und 16,754, Lichtweite 5 m, 4 m und 4 m, 650 M, 570 M und 570 M, zusammen 1790 M.

Der Dienst der bei km 15,195 und 17,035 der Strecke Ihrhove Meuschanz postierten beiden Bahnwärter überschreitet dadurch die zulässige Dienstdauer von 16 Stunden um ein Geringes, daß sie behufs Bedienung von entsernt liegenden Schranken die Wege dorthin zurücklegen müssen. Mit Hülfe von Zugschranken wird die Bedienung pünktlicher, die Wege werden erspart und die jest erforderliche Ablösung der betreffenden Wärter kommt in Wegfall.

4. Pflasterung von Biehrampen und zwar: 50 gm auf dem Bahnhofe Zwischen=

150 qm auf bem Bahnhofe Weener à 4 M 600

Die Viehrampen zu Zwischenahn und Cloppenburg sind bisher ungenügend mit Steinabfällen und Schlacken befestigt, was in Cloppenburg den Uebelstand zur Folgehatte, daß die Räder der auf den Rampen verkehrenden Fahrzeuge tief einschnitten und die Rampenmauer beschädigten, so daß diese zum Theil neu aufgeführt werden muß. Gründliche Abhülse ist nur durch ordentliches Pflaster zu erlangen.

Zugleich bedarf die Rampe einer ordentlichen Ginfriedigung mit Abtheilungen zur Trennung des zu ver-

labenden Biehs.

Die Viehrampe auf der Station Weener ist auf Verlangen der Beterinärpolizei gepflastert und mit Tementguß gedichtet. In einer der Rampenabtheilungen befinden sich Kopfsteine, bei denen diese Dichtung nicht nach Wunsch gelingt. Es wird daher auf dringendes Ansuchen der Polizei eine Auswechselung der Pflastersteine durch Klinker beadssichtigt. Die freiwerdenden Kopfsteine sollen der Pflasterung der Viehrampe zu Zwischenahn (außer den obigen 50 gm) verwendet werden.

5. Beschaffung und Aufstellung von Pfahllaternen zur Beleuchtung verkehrsreicher Ueberwegungen und zwar:

für die Strecke Oldenburg-Bremen . . 3 St.,

" " " Seer . . . 10 "

" " " Sande-Jever . . . 8 "

" " " Sude-Nordenham . . 5 "

" " " Oldenburg-Quakenbrück . 10 "

" " " Quakenbrück-Osnabrück . 5 "

" " " Thrhove-Neuschanz . 2 "

zusammen 43 St.,

à 35 M, im Ganzen also 1505 M.

Nach § 5 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands müssen die Uebergänge der verkehrsreicheren öffentlichen Fahrstraßen bei geschlossenen Schranken im Dunkeln beleuchtet sein. Eine dieserhalb angestellte Prüsung hat die Nothwendigkeit der Aufstellung einer Anzahl Pfahllaternen für Petroleumbeleuchtung ergeben, deren Bertheilung oben näher aufgeführt ist. Unter der Angabe besinden sich auch zwei Laternen, welche zur bessenzuhtung des Bahnsteiges auf der Station Heidmühle dienen sollen.

6. Pflafterung folgender Biehrampen, nämlich:

				31	ifai	nm	en	1420	M.
"	Bunde, 60	qm.			-		-	250	
	Nortmoor,							420	"
	Stickhausen							750	M.

Die Königliche Regierung zu Aurich hat das Ansuchen gestellt, die ungepflasterten Viehrampen zu Stickhausen und Nortmoor, sowie die ungepflasterte Zuwegung zur Rampe in Bunde ohne Verzug in einen Zustand zu setzen, der die Sinschleppung und Weiterverbreitung ansteckender Thierstrankheiten unbedingt ausschließe. Ein solcher Zustand ist nach der bei der Rampe in Weener gemachten Erfahrung nur durch die Herstellung von Klinkerpflasterungen mit Tementguß zu erreichen.

7. Pflasterung ber Viehrampe auf Bahnhof Jever, nämlich:

1250 ebm Erd= und Bettungsarbeit 2040 gm Rlinkerpflafter mit Flach=	1100	M,
schichtunterlage und mit Cement vergossen	7650	"
Geländer	1300	"
250 m hölzerne Einfriedigung	750	**
120 m Entwässerungsrohr	420	#
5 Ginfallschächte	100	"
1 Prellbock an der Rampenmauer .	200	17
Unvorhergesehenes	480	"
Zusammen	12000	M.

Für diese Pflasterung sprechen dieselben Gründe, die bei Nr. 4 und 6 aufgeführt sind. Der jetzige Zustand der Biehrampe in Jever ist vom Landesoberthierarzt bereits wiederholt gerügt worden.

Die Staatsregierung ftellt hierdurch ben Untrag,

der geehrte Landtag wolle zum Zwecke der Ausführung der vorstehend unter 1 bis 7 aufgeführten Anlagen den Betrag von 22315 M zum Etat der Eisenbahnbetriebskasse für 1896, in dem die Wittel vorhanden sind, bewilligen.

Oldenburg, 1896 April 25.

Staatsministerium.

Janjen.

Tappenbed.

Anlage 3.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage versehlt die Staatsregierung nicht, in der Anlage eine Nachweisung des vorläufigen Wehrbedarfs zur Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Oldenburg nach Brake mit dem Bemerken vorzulegen, daß die endgültig erforderlichen Mehrkosten des nahezu vollendeten Baues noch nicht genau anzugeben sind und deshalb die diese Angelegenheit eingehend behandelnde Vorlage dem in diesem Herbst zusammentretenden ordentlichen Landtage vorbehalten bleiben muß.

Der aus der Anlage sich ergebende, für die einzelnen Bau-Objekte gegenüber dem ursprünglichen Kosten-Anschlage erwachsende Mehr-Auswand wird im Wesentlichen durch die Erdarbeiten der Bahnstrecken im Moore zwischen Lop

und Strückhausen hervorgerusen, indem die Annahmen der Gisenbahndirektion über die Tragfähigkeit des Moorbodens dei der Bau-Aussührung sich nicht überall als zutreffend erwiesen haben, so daß die berechneten Erdmassen für die Herstellung des Bahnkörpers nicht genügten, auch kostspielige Fundirungen verschiedener Bauwerke (Hochbauten und Brückenbauten) erforderlich wurden. Auch durch die Bestriedigung der Forderungen der Sielachten werden die Baumittel sür die Entwässerungsanlagen über das veranschlagte Maß hinaus in Anspruch genommen. Nicht ausreichend ferner sind die im ursprünglichen Kosten-Anschlage sür die Bauleitung vorgesehenen Mittel. Mit einem erheblichen Betrage sind sodann noch weitere Mittel zu noth-

wendigen Berbefferungen der Bahnfteige und für Aflafterungen

der Zufuhrstraßen anzufordern.

Die durch die Einführung der Bahn in den Bahnhof Oldenburg entstehenden Mehrkosten sinden, soweit sie nicht unter die Kosten für Erdarbeiten fallen, ihre Deckung in Ersparnissen des Titels VII (Oberbau). Der Mehrbedarf an Bauzinsen ist bedingt durch die längere Bauzeit und durch die höheren Baukosten. Eine weitere Begründung dieser, wie bemerkt, nur vorläusigen, durch die Nothwendigkeit der Eröffnung weiterer Kredite für den Bau veranlaßten Borlage dürste den Berhandlungen im Eisenbahn-Ausschusse vorbehalten bleiben.

hiernach läßt die Staatsregierung beantragen,

Oldenburg, 1896 April 25.

ber geehrte Landtag wolle für den Bau einer Eisenbahn von Oldenburg nach Brake vorläufig die Summe von 600 000 M zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds nachbewilligen.

Dabei wird bemerkt, daß dieser Betrag aus den Mitteln des Eisenbahn-Baufonds, dem die sehr erheblichen llebersichüsse der Eisenbahn-Betriebskasse, und zwar aus dem Jahre 1894 mit 568 527,01 M und aus dem Jahre 1895 nach vorläusigem Abschlusse mit rund 500 000 M, zugesslossen sind bezw. zusließen werden, gedeckt werden kann. Auch ist mit Sicherheit eine Ersparniß von über 100 000 M an den für den Bau der Bareler Nebenbahnen bewilligten Witteln zu erwarten.

Staatsministerium.

Janjen.

Tappenbeck.

Rebenanlage A. zu Anlage 3.

Machweisung

der bei den einzelnen Titeln des Kostenanschlages vom 3./7. November 1893 entstehenden Mehrkosten einer Eisenbahn von Oldenburg nach Brake.

		Ros	ten	Demnach)	
Titel	Bezeichnung des Titels.	nach bem Anschlage vom 3./7. Novbr.	nach dem jezigen Unschlage	Mehr= fosten	Minder=
	The state of the s	M	M	M	M
I	Grunderwerb und Rugungsentschädigung	66 000	92 000	26 000	_
II	Erds und Boschungs-Arbeiten	393 000	594 800	201 800	
III	Eintriedigungen ausschließlich ber ber Bahnhöfe	13 000	17550	4 5 5 0	-
IV	Wege und Uebergänge 2c	91 000	109 100	18100	_
V	Bruden und Durchlässe	53 200	125 500	72 300	
VI	Lunnels, jehlt.	The state of the s			
VII	Oberbau	690 000	681 200	man - William	8800
7III	Signale nebit zugehörigen Buden und Wärterhäufern .	14 200	18700	4500	_
IX	Bahnhöfe und Haltestellen	233 900	289 680	55 780	n my -
X	Werkstatts-Unlagen, fällt aus.	Throughout p		#12/3/20/E1/2	
XI	Außerordentliche Anlagen	2 700	5 000	2300	and day
XII	Betriebsmittel	150 000	150 000	ally dawn nor	dard 4-1
III	Berwaltungstoften	30 000	68 000	38 000	10 1 -
VIV	Insgemein	33 471	17471	Morr - smine	16 000
XV XVI	Fällt aus. Zinsen während der Bauzeit	30 000	84 700	54 700	210 21016
	and application of the families		STATE STREET	THE STATE OF THE PARTY OF THE P	21000
	services and all the comments of the company of the		Zusammen	478 030	24 800
	Principle of the second of the	Ib die Minder	tosten mit	24 800	wileju Beni
	aratile alegalicani de para para para de la companio de la compani	Bleiben Mehrk	often	453 230	sensione

Zusammen Mehrkoften 600 000 M

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Artifel 5 des dem 25. Landtage unter'm 16. Dezember 1893 (Anlagen S. 423) vorgelegten und von ihm mit Schreiben vom 7. März 1894 genehmigten Geschschtwurfs, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Berwaltung der Zölle und der in die Reichskasse sliegenden indirekten Abgaben angestellten Beamten, ist die Publikation des Gesches davon abhängig gemacht, daß der Bundesrath eine in den Motiven genau bezeichnete Erhöhung der bischerigen Durchschnittssätze des Etats genehmige. Diese Boraussehung ist nicht eingetroffen und war die Staatseregierung deshalb zu ihrem Bedauern dis jetzt nicht in der Lage, das für die Besoldungsverhältnisse zahlreicher

Beamtenflassen wichtige Geset in Kraft zu feten.

Der diesseitige Antrag auf Erhöhung des Etats der oldenburgischen Grenzzollverwaltung ift unter'm 5. Juni 1894 beim Bundesrathe eingereicht. Die Berhandlung über denselben sowie über gleiche von anderen Landesregierungen gestellte Antrage stieß indessen auf Schwierigsfeiten, weil grundsätliche Zweifel barüber entstanden, wie die vom Bundesrathe unter'm 30. Juni 1882 beschloffenen Vorschriften über die Vergütung der Zollverwaltungstoften mit dem Syftem der festen Dienstalterszulagen in Ginflang zu bringen jeien, welches nunmehr in der Mehrzahl der an der Liquidation der Kosten für die Grenzzollverwaltung theilnehmenden Bundesstaaten zur Ginführung gelangt war. Das Gehalt der Beamten wurde bisher für jede Rategorie mit dem Durchschnittsfate liquidirt, der sich aus dem Landesetat oder bem ihm gleich zu achtenden Gehalts= regulative ergab. Dies Berfahren fonnte nicht mehr ftattfinden, seitdem mit der Aufstellung fester, in bestimmten Fristen erreichbaren Zulagen die bisherigen Durchschnitts-jummen aus dem Regulative entsernt waren. Auch die mehrsach versuchten Methoden, aus der Summe der innerhalb einer bestimmten Ascensionsperiode zu zahlenden Zulagen einen Durchschnitt für die betreffende Kategorie zu ermitteln, führten nicht zu dem Ziele, sowohl dem einzelnen Bundesstaate eine seiner durchschnittlichen Ausgabe entsprechende Kostenerstattung zu Theil werden zu laffen, als auch die Intereffen der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten zu mahren. Deshalb machte ber Reichsfangler in einem an die Bundesrathsausschüffe unter'm 30. April 1895 gerichteten Schreiben ben Borichlag, für Diejenigen Staaten, in benen bie Bahlung ber Gehalter nach Dienstaltereftufen erfolgt, von einer Jeftstellung bestimmter Bergutungefage auf unbestimmte Beit überhaupt abzusehen, die Durchschnittsbeträge vielmehr aus der Summe der thatsächlichen Gehaltsbezüge aller Beamten einer Kategorie bei der gesammten Berwaltung der Zölle und indirekten Steuern für drei Jahre zu ermitteln und diese Feststellung nach Ablauf dieser Frist auch ohne Antrag der betheiligten Bundesregierung regelmäßig zu wiederholen. Man durste davon ausgehen, daß innerhalb einer so kurzen Frist erhebliche Abweichungen der so ermittelten Durchschnittssäße von den wirklich gezahlten Gehalten kaum eintreten würden, und nur, falls in der Zwischenzeit wesenkliche landeszgesetliche Bestimmungen über die Vertheilung der Gehälter eine Aenderung erfahren sollten, blied vorbehalten, auf Antrag der betreffenden Regierung schon vor Ablauf der dreijährigen Periode eine Neuseststellung vorzunehmen.

Der Anregung des Reichskanzlers entsprechend hat der Bundesrath unter'm 4. Juli 1895 den nachfolgenden Zusatz zu den bestehenden Borschriften für die Vergütung der Follverwaltungskosten beschlossen:

"I. Für biejenigen Bundesftaaten, in welchen die Bahlung der Gehälter nach Dienstaltersftufen erfolgt, findet die Feststellung der Durchschnittsbeträge immer nach Ablauf von drei Jahren ftatt, soweit nicht eine Neufeststellung früher erforderlich wird, weil die Gehaltsfäte oder wesentliche Bestimmungen über die Bertheilung der Gehälter eine Menderung erfahren haben. Bei der Feststellung der Durch= schnittsbeträge ift in der Weise zu verfahren, daß die den Beamten jeder Rategorie bei ber gesammten Berwaltung der Bölle und indireften Steuern bes betreffenden Staates am maßgebenden Termin thatfächlich zustehenden Gehälter ermittelt und die sich ergebende Summe durch die Zahl der Stellen getheilt wird. Stellen, welche an dem für die Ermittelung maßgebenden Termin vorhanden, aber nicht besetht sind, werden, soweit sie nicht zur Ginziehung bestimmt sind, bei der Berechnung mit bem Mindestgehalt der betreffenden Beamtentategorie in Ansatz gebracht. Hiernach haben bie Direktivbehörden bie Durchschnittsfätze nach dem Stande, welcher sich an dem auf den Ablauf des dritten Sahres folgenden Tage ergiebt, neu zu ermitteln und die bezüglichen Berechnungen bemnächst unter entsprechender Unwendung der Bestimmungen in Biffer 7 ber Borichriften gur Feststellung vorzulegen.

II. Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen werden die bei der Bergütung der Beamtenbesoldungen anzurechnenden Durchschnittsfate für alle Bundesftaaten, in welchen gegenwärtig die Bahlung ber Behälter ber Boll- und Salgfteuerbeamten nach Dienftaltersftufen erfolgt, erftmals nach dem Stande vom 1. April 1895 neu festgestellt."

Für Oldenburg hat diefe Beschluffaffung feine Wirfung, folange die Staatsregierung burch bas Borhandensein des Artifels 5 des Entwurfes gehindert ift, bas vom Landtage beschloffene Befet in Wirtsamfeit gu feten. Rur Diejenigen Bergutungen, welche wie Stellenund Stationszulagen, Funftionszulagen und Pferdeunterhaltungsgelder unabhängig von dem Regulative gezahlt werden, find vom Bundesrathe unter'm 11. Juli v. 38. bewilligt und fonnten den Beamten seit dem 1. April 1894 nachbezahlt werden.

Die Nothwendigkeit, die Angelegenheit in Folge ber in Betreff der Liquidation der Durchschnittsfätze getroffenen neuen Regelung noch einmal bem Landtage zu unterbreiten, hat ferner den Anlaß gegeben, auch einige andere Puntte ber Gehaltsregulirung fur bas Boll- und Steuer-Reffort

wiederholt in Erwägung zu ziehen:

1. Nach der Fassung der Ziffer I, 2 des vom letten orbentlichen Landtage genehmigten Gehalts = Regulativs fonnen die Funttionszulage für ben Borfitenden ber Bollbireftion und das Gehalt bes zolltechnischen Mitgliedes nicht zugleich in ihren Sochstbeträgen von 1000 M beziehungsweise 5700 M gewährt werden, indem dadurch ber Söchstbetrag des vom Landtage ermäßigten Gehalts des Zolldirektors von 6500 M (Ziffer I, 1) um 200 M überschritten werden wurde. Da Werth barauf zu legen ift, in beiden Fällen die Höchstbeträge unter allen Umständen bewilligen zu fönnen, so wird der Biffer I, 2 folgende Fassung zu geben fein:

"Wird einem anderweitig befolbeten Staatsbiener ber Borfit in ber Bolldireftion übertragen, fo fann neben demfelben ein zolltechnisch gebildetes Mitglied eintreten. In foldem Falle fann bem Borfigenden eine Funktionszulage bis zu 1000 M gewährt werden und wird das Gehalt des zolltechnischen Mitgliedes auf 3600-5700 M festgesett.

3600—5700 M Zulagefrist 3 Jahre. Zulagebetrag 300 M"

2. In das Regulativ von 1883 wurden für die Hauptamts-Rontroleure, Rendanten und Oberinfpeftoren die vom Reiche vergüteten Durchschnittsfäge als feste Ginheitsfäge eingestellt, indem man berücksichtigte, daß in jeder Rategorie nur drei Beamte oftmals von gleichem Dienstalter fich befinden und deshalb eine Klaffenbildung mit Minimals und Maximalbeträgen in der praktischen Ausführung zu großen Unguträglichkeiten führen mußte. In dem Regulativ-Entwurfe von 1893 war diese Einrichtung lediglich aus dem Grunde beibehalten, weil man bas von Olbenburg mit der Buficherung fefter Alterszulagen gu übernehmende Rifito, daß bei fteigendem Dienstalter der Beamten die Durchschnittssummen des Reiches einen genügenden Erfat

nicht gewähren, vermeiden wollte. Für die Beamten felbft ift die Beschränfung auf eine feste Gehaltsjumme nicht wünschenswerth, weil man damit der Möglichfeit sich begiebt, die Befoldung den jeweiligen Altersverhältniffen anzuschließen. Gelangen fie in jungeren Sahren in die betreffende Dienststellung, so machen fie meistens einen unverhältnißmäßigen Sprung, während man die etwa aufrudenden alteren Beamten auf der Durchschnittsjumme festhält und ihnen die Aussicht auf weitere Gehalts= aufbesserung abschneidet. Nachdem der Bundesrath durch die neue Bestimmung über die Bergütung der Auslagen für feste Gehalte den Interessen derjenigen Berwaltungen, welche für ihre Angestellten feste Dienstalterszulagen ein= geführt haben, thunlichft entgegengekommen ift, wird fein Grund mehr vorliegen, an ber bisherigen Regulirung ber Sauptamtsmitglieder festzuhalten, vielmehr in Aussicht gu nehmen fein, auch für diese wie für die übrigen Beamten die jegige Ginheitsjumme nach Anfangs- und Sochftgehalten

In Preußen werden gezahlt:

Durchschnittliches 495, — M 290,51 "

Gehalt: Wohnungsgeld: Oberinspettoren: 3900-5700 M Sauptamterendanten: 3000-4500 " Hauptamtsfontroleure: 2800-3400 " 290,51 "

Einen berartig großen Spielraum zwischen ben Minimalund Maximalfagen wie bei ben beiden erften biefer Be= amtenklaffen festzuseten, empfiehlt fich für die diesseitige Berwaltung nicht, weil die Beamten hier durchschnittlich erit in späteren Dienstjahren in Dieje oberen Stellungen gelangen und beshalb dahin zu ftreben ift, daß fie auch thatsächlich noch im gunftigen Lebensalter in den Genuß des Söchstgehaltes treten.

Hiernach wird fich die nachfolgende Regulirung rechtfertigen:

gentlempodle Gehalt.	ei Roften für Destination han des President	Zulagen= Fristen. Jahre.	Betrag.
Dberinspettoren:	4800-5400	3	300
Hauptamterenbanten:	3700-4300	3	300
Hauptamtsfontroleure:	3000—3600	3	300

Die in bem Regulativ-Entwurfe vorgeschlagenen Ginheitssummen waren 5000, 4000 und 3400 M. Das arithmetische Mittel obiger Regulirung ist 5100, 4000 und 3300 M. Es ist der Durchschnitt also bei den Hauptamtsfontroleuren um 100 M ermäßigt, bei ben Oberinspektoren um 100 M erhöht, was sich in Anbetracht ihrer felbständigen und verantwortlichen Stellung rechtfertigt.

3. Der Bureauvorstand und Gulfsarbeiter der Bolldirettion ift bisher ben Rendanten der Sauptamter gleich behandelt worden und ist dies auch ferner erforderlich, um einen geeigneten Beamten möglichft lange auf Diefer Stelle fesseln zu können. Es wird beshalb das unter I. 3 bes Regulativs angegebene Maximum von 4000 auf 4300 M

zu erhöhen fein.

4. Die Nebenzollamte-Alffiftenten und Raffengehülfen beziehen nach dem Entwurfe von 1893 ein Gehalt von 1400—2100 M mit Zulagefristen von 2 Jahren und Bulagen von zum ersten Male 100 und sobann ftets 200 Mart, die Steuer-Ginnehmer bei ben fleineren Aemtern 1500-2100 M mit Zulagefristen von 3 Jahren und Bulagen von 200 M. Dies fann gur Folge haben, daß Die Nebenzollamts-Affistenten und Raffengehülfen früher in eine höhere Gehaltsflaffe aufrücken, wenn fie in ihrer Stellung verbleiben, als wenn fie zum Steuer-Ginnehmer befördert werden. Bur Beseitigung Dieser Unguträglichfeit wird es fich empfehlen, für die Steuer-Ginnehmer bei fleineren Aemtern ebenfalls zweijährige Zulagefristen statt der vorgesehenen dreijährigen einzuführen, zumal dies auch den Einnehmern 2. Rlaffe gegenüber billig ift. Für die Steuer-Einnehmer bei den größeren Memtern und für fammtliche Bolleinnehmer find die Bulagefriften der Hauptamts-Uffistenten eingeführt, denen sie gleichstehen und mit denen sie häufig wechseln.

5. Für den dritten Revisor und für den Registrator der Zolldirektion sind zweijährige Fristen mit je 150 M vorgesehen. Es erscheinen diese Beamten dadurch schlechter gestellt, als sämmtliche übrigen Beamten mit Außnahme der Ausseher und Amtsdiener, und sind deshalb jest zweisjährige Fristen mit je 200 M eingestellt, womit sich die wünschenswerthe Möglichseit ergiebt, auch Hauptamts-Assistenten zur vorübergehenden Berwendung bei der Zollsdirektion ohne Berkümmerung ihrer Gehaltsverhältnisse

heranzuziehen.

6. Die Beamten der Lofalverwaltung haben mit Ausnahme ber Oberinspettoren, benen für Dienstreifen über 6 Stunden Dauer 4 refp. 2 M Diaten gewährt werden, bei der Bereifung ihrer Dienftbegirte oder der ihnen gur Mittontrole überwiesenen Nachbarbezirke bisher eine Reiseentschädigung nur bann bezogen, wenn fie ein Nachtquartier außerhalb ihres Dienftortes zu nehmen gezwungen waren. Eine berartige Ausnahme von der Gewährung von Tagegelbern schließt jedenfalls in denjenigen Fällen eine Härte in sich, in benen die Dienstreise eine berartige Dauer erreicht ober mit folchen Unftrengungen verbunden ift, daß ein längeres Ausruhen oder die Einkehr in einem Gafthause zwecks Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit geboten ist. Seit dem 1. Januar 1891 wird auch in Preußen den betr. Beamten, wenn die Dienstreise einschließlich der Rudfehr mindeftens 10, aber nicht über 24 Stunden dauert. eine im Berwaltungswege festgesette Reiseentschädigung gewährt, die bei den Obergreng= und Obersteuerkontroleuren, falls fie ohne Dienstpferde reifen, 3,50 M für ben Tag und 2 M für die Racht, mit Dienstpferden etwas mehr, bei dem Aufseher 1 M für den Tag und 1 M für die Nacht beträgt. Der zum Artifel 4 des Gesetes hinzu-gefügte neue Absatz soll dem Staatsministerium die Befugniß geben, in ähnlicher Weise auch für das Herzogthum bie Sache zu regeln. Es wird nicht beabsichtigt, aus der Gewährung von Tagegelbern eine Einnahmequelle für den Beamten zu schaffen, sondern nur einen mäßigen Erfat für unvermeidliche Befostigung bei Touren von längerer

Dauer zu geben. Deshalb ist die Beschränfung im Höchstbetrage auf die Hälfte der Civilstaatsdienersätze für Tag und Nacht und die Besugniß zur Gewährung einer Averssionalsumme beigefügt. Daß die Zulässigteit der Gewährung sich nur auf die Steuers und nicht auf die Grenzzollbeamten bezieht, soweit diesen nicht ebenfalls die Aufsicht über Gewerbsanstalten übertragen ist, gründet sich auf die Erswägung, daß diese, soweit die Oberkontroleure und berittenen Ausseher in Betracht kommen, in den vom Reiche gewährten Pferdeunterhaltungsgeldern unter gewöhnlichen Umständen auch einen Ersatz für den persönlichen Reiseauswahrt den Aur falls mit der Grenzkontrole auch die Berwaltung der Steuerkontrole verbunden ist, würde sich ebenfalls die Möglichkeit eröffnen, für die zu diesem Zwecke erforderlichen größeren Touren Tagegelder in beschränktem Umfange zu gewähren.

7. Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die mit Buftimmung bes XXIII. Landtags (Schreiben besfelben vom 20. December 1887, Anlage zu den Berhandlungen S. 478) auf jährlich 900 M festgesetzten Fuhrkostenentschädigungen der Obersteuerkontroleure theilweise zu erhöhen. Einmal haben fich ihre Geschäfte burch bas Ent= fteben neuer Gewerbsanstalten ober die Ginführung sonstiger Kontrolen vermehrt, jodann ift die freie Gifenbahnfahrt, welche ihnen nach § 60 bes Bereinszollgesetes vom 1. Juli 1869 auf den von der Zolldireftivbehörde zu bezeichnenden Streden behufs Beauffichtigung des Berkehres zu gewähren ift, seit dem 1. Januar 1895 auf folche Streden beschränft, wo nach den bisherigen Erfahrungen allein ein zoll- oder übergangsabgabenpflichtiger Berfehr ftattfindet ober zu erwarten ift. Auf Grund ber für bas Jahr 1895 bergegebenen Nachweisungen muß beshalb bas Abersum bes Obersteuerkontroleurs zu Löningen auf 1200, dasjenige des Oberfteuerkontroleurs zu Bechta auf 1100 M erhöht werden. Nach der Fassung des Artifels 3 § 2 des Gefets= entwurfes ift das Staatsministerium befugt, diese Erhöhung vom 1. April 1896 an eintreten zu laffen, und auch für bie Bufunft in den Stand gefest, das Fuhrkoftenaverfum ben wechselnden Bedürfniffen anzupaffen. Run hat aber für ben Oberfteuerfontroleur zu Löningen bie Entziehung der freien Gifenbahnfahrt, auf welche bei Festsetzung des Aberfums von 1888 gerechnet war, bereits einen besonders großen Nachtheil gehabt, indem er von Mai bis December monatlich im Durchschnitte 31 M Gisenbahnfahrgeld ohne vollständigen Erfat hat auslegen muffen. Aus Billigfeits= rücksichten ist es demnach geboten, für den genannten Beamten das erhöhte Aversum bereits vom 1. April 1895 an zu zahlen.

In der Anlage ist der vom letzten ordentlichen Landtage angenommene Gesetzentwurf nochmals zum Abdruck gebracht, wobei die nunmehr vorgeschlagenen Aenderungen durch den Druck hervorgehoben sind. Die Staatsregierung wird demnächst die Angelegenheit sofort dem Bundesrathe unterbreiten und darf nach dem jetzt für die Liquidation der Grenzzollverwaltungskosten adoptirten Grundsate auf die unveränderte Annahme gerechnet werden. Darauf wird die Publikation des Gesetzes erfolgen.

High die Staatsregierung beantragen:

1. Der geehrte Landtag wolle dem unter A. ansgelegten Gesehentwurse in der jetzigen Fassung seine Zustimmung ertheilen;

Oldenburg, 1896 April 25.

Staatsministerium.

Fappenbeck.

Rebenanlage A. zu Anlage 4.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Berwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten.

Artifel 1.

Die bei ber Berwaltung ber Bolle und der in die Reichstaffe fliegenden indireften Abgaben angeftellten Beamten beziehen Behalte und fefte Bulagen nach Maggabe bes hierneben angeführten Regulativs.

Artifel 2.

§ 1. Für die Gewährung der Unfangsgehalte und ber Bulagen tommen die Bestimmungen in Artitel 5 bis 10 und 13 bis 15 des Gefetes für das Großherzogthum vom 3. April 1894, betreffend bas Gehaltsreaulativ für den Civilstaatsdienst, soweit gutreffend, gur gleichmäßigen Unwendung.

§ 2. Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelft Gehaltsabzugs zu entrichtende Miethe wird nach den Bestimmungen des Artifels 12 ebendaselbst berechnet und findet auch ein etwaiger Nachlaß unter den dort angegebenen Boraussetzungen ftatt.

Artifel 3. § 1. An nicht pensionsmäßigem Diensteinkommen und zwar: und zwar: Bekleidungszuschüffen,

Funftionszulagen, Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten

werden mussen, Bureaufosten-Entschädigungsgeldern, beziehen die Beamten im Innern dieselben Vergütungen, welche das Reich für die entsprechenden Beamten-Rategorien an der Grenze gewährt. man 730

in der Grenze gewährt. man 730

§ 2. Die vom halten eines Pferdes dispenfirten Oberfteuerkontroleure und die ihnen etwa zugeordneten Uffiftenten erhalten an Fuhrkoften eine feste Entschädigung, beren Betrag bas Staatsministerium bestimmt.

and differential Martifel 4.

§ 1. Das Staatsministerium bestimmt, welche Be-amten und zu welchem Betrage dieselben Tagegelder zu beziehen haben; die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sate durfen dabei nicht überschritten werden.

§ 2. Dberfontroleure, die ihnen zugeordneten Uffi= ftenten und Auffeber erhalten bei inftruftionsmäßigen Dienftreifen innerhalb ihres Begirtes nur bann eine Reife-Entschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen

Die Entschädigung besteht in Nachtgelbern, beren

Betrag bas Staatsministerium festfest.

Soweit die obigen Beamten in der Bermals tung ber indiretten Abgaben bes Reiches beichaftigt find, fonnen denfelben für großere Dienftreifen auch Tagegelber gu einem ermäßigten Cape, der die Balfte der fur Civilftaatsdiener festgeseten Gabe nicht übersteigen barf, gewährt werden. Auch fann an Stelle der Tagegelder und ber Rachtgelder eine Gesammtentschädigung treten.

Artifel 5. Diefes Gefet tritt mit bem 1. April 1896 in Rraft. bem Anticher I. M. ber Den Ang-und. I. M. für die bie beträgt b. Arer vom Cintick Jahoga Christis benaus

Gehalts : Regulativ.

Lfde.	Bezeichnung	Betrag	Bulagen.		204	
Nr.	der Stellen	Gehaltes.	Fristen.	Betrag.	Bemerfungen.	
		M	Jahre.	M		
	I. Zolldireftion.			938 35	in gevengenauer i mi	
1.	Ein Direktor	4000—6500	3	500	Folkeinnebmer bei ben größeren Nomten	
2.	Ein Mitglied, Nebenfunktion eines anderweitig besoldeten Staats-	The state of the s	1800		bei dem übrigen Acuftern Sienereinnehmer	
on an	bieners. Wird einem anderweitig be- soldeten Staatsdiener der Vorsit	3000	1860		bei den größeren Armter	
	in der Zolldirektion übertragen, fo kann neben demfelben ein zoll- technisch gebildetes Mitglied ein=	-2100 - 122	1,500		bei ben übrigen Nemteen	
. 00	treten. In folchem Falle kann dem	-510018-	COLT	=mornost c	Webensullautraffilienen un gebülten	
	Vorsitzenden eine Funktions= zulage bis zu 1000 M ge= währt werden und wird das	in Print		- Normadile	IV. Linfogspolien und No amier II. Kloffe.	
	Gehalt bes zolltechnischen Mitgliedes auf 3600 bis	2 -1700	1900		Golfeinnehmer und Unie vertvolter	
	5700 M festgesett	3600-5700	3	300	v. Einfrichtsperfond	
3.	Ein Oberrevisor und Bureauvorstand, fann auch als Hülfsarbeiter in die Direktion eintreten	2500—4300	2	200	Sucrtomeolegic und Medi fonteolegic	
4.	Bier Revisoren.	20 4 00001-	NO. F			
	2 gu	1400—3500	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahre Erreichung eines Gehalt 3000 M.	n na
	1 gu	1200—2700	2 3	200 200	Bulagefriften von 3 2	
	1 Registrator	1200—2700	3 2 3	200 200	and Erreichung eine halts von 2200 M.	\$ (S)
705	II. Sauptämter.		egthums	Broßberg	An den Landing des	
5. 6. 7.	Oberinspektoren	4800-5400 3700-4300 3000-3600	3	300	Indem das Staatsministerium d des Urritels 197 Zisser 2 dem Q8. Juni 189d für das	
8.	Allistenten	1500—3000	2 171 3 000 170 180 180 180	200 200	Die erste Zulage nach bem malgehalte beträgt 100 von da 200 M in 2 bis 2200 M,	N. Sahre
9.	Amtsdiener Bu Amtsdienern ernannten Aufschern kann das bisherige Dienstseinkommen verbleiben.	900—1200	n18 ³	100	von da 200 M in 3 Ja	ihren.

Unlagen. XXV. Landtag. 3. Bersammlung.

Lfbe. Nr.	Bezeichnung der Mant	Betrag des Gehaltes.	Zul	agen. Betrag.	Bemerkungen.
	Stellen gartelle	motion M. Sentien.	Jahre.	M	790 750
	III. Rebenzollämter I. Rlaffe und Steuerämter.	Janes Johns			3020702
10.	Rolleinnehmer	8 0070			I. Zolldireltion.
	bei den größeren Aemtern bei den übrigen Aemtern	1800—3000 1800—2400	3	200	Bulagefriften von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehaltes von 2200 M.
11.	Steuereinnehmer bei den größeren Aemtern	1800-3000	2	200	Bulagefriften von 3 Jahren nach
		nonel sesse	3	200	Erreichung eines Gehaltes von 2200 M.
	bei ben übrigen Aemtern	1500-2100	2	200	in der Zelldirekton ub fo fann neden denselben
12.	Nebenzollamtsafsiftenten und Kaffen- gehülfen	1400—2100	2	200	Die erste Zulage beträgt 100 M.
	IV. Anfageposten und Rebenzoll= amter II. Rlaffe.	THE DISCUSSION OF THE			om Sorjigenden in 1000
13.	Zolleinnehmer und Anfageposten-	12001700	2	200	er dan nedrem treber (Nebalt des gollter
	V. Auffichtspersonal.	-5700 3	boas	610.100	Whiteliebes and 36 5700 W. jeftgrießt
14.	Oberfontroleure und Revisionsober-	2100 2500	0	dentired	24-5-5
	fontroleure	21003500	23	200	Bulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2500 M.
15.	Auffeher	1100—1550	2 4	50 100	Die erste Zulage von 50 M nach 2 Jahren.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem Landtage eine auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes unter dem 28. Juni 1895 für das Fürstenthum Birkenfeld erlassene Berordnung, betreffend den Handel mit Giften, vorlegt, wird es zur Begründung der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit derselben auf das beifolgende Schreiben an den ständigen Landtagsausschuß vom 10. Juni 1895, so-

wie auf die in demselben angezogene "Begründung" Bezugnehmen können. Der ständige Landtagsausschuß hat, wie nicht minder der Provinzialrath des Fürstenthums, der Berordnung gutachtlich zugestimmt. Die Staatsregierung wird daher beantragen dürfen,

rn tann bas bisheriae Dienft.

ber Landtag wolle die Berordnung nachträglich genehmigen.

Olbenburg, 1896 April 25.

Staatsministerium. Jansen.

andelden Tappenbed.

Rebenanlage A. zu Anlage 5.

Diefem burch ben Bereit Beichelmiler bonung erordnung der Bepartement vem 14

für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend den Handel mit Giften.

Wir Nicolaus Friedrich Beter 2c. verordnen unter Bezugnahme auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetes für das Fürftenthum Birtenfeld, was folgt:

od named den Isono Artifel 1.0 od namedalin is redad

Die Beftimmungen ber nachstehend aufgeführten älteren Befete:

1. des Gesetzes vom 21. Germinal XI. tit. 4 (Barnstedt's frangosische Legislation Seite 8 und fg.),

2. des Präfectur-Beschlusses des Saardepartements vom 21. Januar 1809 (Barnstedt's französsische Legislation Seite 11 und fg.),
3. der Verordnung des General-Gouverneurs des

Mittel-Rheins vom 5./17. Mai 1814 in Betreff

des Apotheferwesens (Barnftedt's Gesetssammlung I. Seite 30 und fg.),

4. des Beschluffes des General-Gouvernements-Kommiffars im Saardepartement vom 14. Juli 1815 in Betreff berjenigen Arzneiforper, welche fowohl von Rrämern als Apothefern verfauft werden dürfen (Barnftedt's Gefetsfammlung I. Seite 178 und fg.), soweit fie den Sandel mit Giften betreffen, werden aufgehoben.

Artifel 2.

Die Borschriften über ben Sandel mit Giften werben im Berwaltungswege getroffen.

Urfundlich Unferer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben auf bem Schloffe zu Raftebt, ben 28. Juni 1895.

Beter.

Janien. Flor. Deumann.

Driver.

Nebenanlage B. zu Anlage 5.

Un den ständigen Landtagsausschuß.

Indem die Staatsregierung bem ftändigen Landtags-Ausschuß den Entwurf eines auf Grund des Artikels 137 Biffer 2 des Staatsgrundgesetes zu erlaffenden Gefetes für das Fürstenthum Birtenfeld, betreffend ben Sandel mit Giften, zur gefälligen gutachtlichen Acuherung vorzulegen in der Lage ist, wird sie auf die angeschlossene "Begrundung" fich beziehen durfen, welche die Großherzogliche Regierung bes Fürstenthums Birtenfelb dem dortigen

Provinzialrath mitgetheilt hat, und fich auf die Bemerkung beschränken können, daß der Provinzialrath dem Entwurfe gutachtlich zugestimmt hat, und daß das Betreten des Weges der außerordentlichen Gesetzgebung durch den Umstand gerechtsertigt sein wird, daß es dringend erwünscht fein muß, den von dem Bundesrath gewählten Termin für das Infrafttreten der von demfelben beschloffenen Beftimmungen - 1. Juli 1895 -, wenn thunlich einzuhalten.

Oldenburg, 1895 Juni 10.

Staatsministerium. Janfen.

Nebenanlage C. zu Anlage 5.

Begründung

des Entwurfs der Berordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend den Handel mit Giften.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Nobember v. 3. (Protofoll ber 40. Sigung bes Bundesraths §§ 526-546) beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, a grunde tug stroyed tobin anutapistus) our front

über ben Berkehr mit Giften gleichförmige Bestimmungen nach dem vom Ausschuffe für Handel und Berfehr empfohlenen Entwurf von Borichriften, betreffend den Berfehr mit Giften, mit der Anordnung zu erlaffen, daß dieselben am 1. Juli 1895 in Kraft treten, und zur Sicherung des Bollzuges dieser Bestimmungen Für-

forge zu treffen.

Diesem durch den Herrn Reichskanzler dem Großherzoglichen Staatsministerium in Oldenburg übermittelten Ersuchen zu entsprechen, wie es für das Herzogthum Oldenburg bereits durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar d. I., betreffend den Handel mit Giften, geschehen ist, stehen für das Fürstenthum Birkenseld ältere gesetzliche oder Gesetzskraft habende Bestimmungen, und zwar, nachdem das Gesetz vom 29. Pluviose XIII. bereits durch das Reichsstrafgesetzbuch § 367 Zisser 3 und 5 seine Gültigkeit verloren hat, die noch geltenden Bestimmungen in

1. dem Gefet vom 21. Germinal XI. tit. 4 (Barnftedt's frangofische Legislation Seite 8 und fg.),

2. dem Präfectur-Beschluß des Saar-Departements vom 21. Januar 1809 (Barnstedt's französische Legislation Seite 11 und fg.),

3. der Berordnung des General-Gouverneurs des Mittel-Rheins vom 5./17. Mai 1814 in Betreff bes Apotheferwesens (Barnstedt's Gesetzsammlung I. Seite 30 und fg.),

4. dem Beschlusse des General-Gouvernements-Kommissars im Saar-Departement vom 14. Juli 1815 in Betreff derjenigen Arzneikörper, welche sowohl von Krämern als Apothekern verkauft werden dürfen (Barnstedt's Gesetziammlung I. Seite 178 und fg.),

entgegen, die erst, weil sie eben gesetzliche oder von gesetzlicher Bedeutung sind, durch Gesetz beseitigt werden müssen, aber auch um so mehr aufgehoben werden können, als sie theilweise veraltet, unvollständig und unzureichend sind. Zu dieser Ausbedung der auf den Handel mit Gisten bezügzlichen Bestimmungen der angeführten Gesetze und Erlasse von gesetzlicher Bedeutung, nicht aber auch der ganzen Gesetze und Erlasse siehe und Erlasse sur Zeit noch die Grundlage für die Beordnung unseres Apotheferwesens bilden, ist der vorstehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Handel mit Gisten, bestimmt, nach dessen Publikation sodann die erforderlichen Borschriften über den Versehr mit Gisten im Verwaltungswege erlassen werden können und sollen.

Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Auf ben Antrag bes Stadtmagistrats zu Oldenburg ist für das Herzogthum unter dem 1. Juli 1895 die ansliegende Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, auf Kanalisations-Anslagen, auf Grund des Artifels 137 Ziffer 2 des Staatssgrundgesetzes erlassen.

Der Entwurf der Berordnung ift mit bem beifolgen-

den Schreiben vom 7. Juni v. J., in welchem die Zwecksmäßigkeit und Dringlichkeit der getroffenen Bestimmungen nachgewiesen ist, dem ständigen Landtagsausschuß vorgeslegt. Derselbe hat nach einer Mittheilung seines Vorsitzens den der Verordnung gutachtlich zugestimmt.

Unter Bezugnahme auf das angezogene Schreiben beantragt die Staatsregierung, der Landtag wolle der Ber-

ordnung nachträglich feine Buftimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 April 25.

Staatsministerium.

Janfen.

Tappenbed.

Nebenanlage A. zu Anlage 6.

Berordnung

für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, auf Kanalisationsanlagen.

Wir Nicolaus Friedrich Peter 2c. verordnen unter Bezugnahme auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrunds gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, sollen, soweit eine Enteignung nicht bereits auf Grund der Vor-



schriften der Deichordnung oder der Bafferordnung gu- | Grund des Artifels 28 der Gemeindeordnung ausgeführt läffig ift, auf Anlagen Anwendung finden, welche zum werden. Zwecke der Abführung von Abwässern mittelst tunnellirter Ranale von Gemeinden, Ortsgenoffenschaften oder auf und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Urfundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 1. Juli 1895.

Beter.

Rebenanlage B. zu Anlage 6.

An den ständigen Landtagsausschuß.

Der Stadtmagiftrat ber Stadt Oldenburg hat dem Staatsministerium vorgestellt, daß zur Beit ein neues Brojeft wegen Kanalisation ber Stadt Oldenburg in der Borbereitung begriffen fei, welches bemnächft dem Stadtrath porgelegt werden folle. Der Stadtmagiftrat hat dabei bemerkt, daß ein derartiges Projekt sich nicht werde durchführen laffen, wenn ber Stadt nicht bas Recht gur Enteignung des für die Anlage erforderlichen Areals gewährt werbe, und bemgemäß beantragt, daß das Befet vom 28. Marg 1867, betreffend die Enteignungen gu Gifenbahnen, auf Ranalisations = Anlagen ausgebehnt werben möge.

Das Staatsminifterium mußte anerfennen, daß bei bem großen öffentlichen Interesse, welches die Ranalisation beanspruchen darf, der Antrag nicht abgelehnt werden fonne, und es mußte dem Stadtmagiftrate auch darin beipflichten, daß dem Projefte erft bann näher getreten merben tonne, wenn ber Stadt die Möglichfeit der Enteignung

in Aussicht ftebe.

Die Staatsregierung glaubt, daß es unter ben vorliegenden Umftanden gerechtfertigt ift, den Weg der außerordentlichen Gesetzgebung zu betreten. Die Zweckmäßigfeit ber Magregel wird einer näheren Begrundung nicht bebürfen und die Dringlichfeit burch ben lebhaften Bunich ber Stadt, baldmöglichft Schritte auf bem angebeuteten Wege zu thun, gerechtfertigt erscheinen.

llebrigens wird es fich empfehlen, die zu erlaffende Berordnung nicht auf die Stadt Oldenburg zu beschränken, sondern zugleich auch anderen Gemeinden und Verbänden die Möglichkeit zu eröffnen, eintretendenfalls von den Bor-

theilen berselben Gebrauch zu machen.

Indem die Staatsregierung den anliegenden Berordnungs-Entwurf überreicht, bemerft fie, daß derfelbe bem Bejete vom 12. Januar 1888, betreffend Enteignungen für die öffentlichen Gemäffer bes Staats und zu Anlagen jum Zwecke ber Versorgung von Gemeinden mit Baffer, sich anschließt und insoweit die Bestimmungen der Deichordnung und der Bafferordnung erganzt, als er Unlagen zum Gegenstande hat, die nicht die Ab- und Zuwässerung im Interesse der Bodenkultur, sondern aus hygienischen Rücksichten die Abführung von Abwässern mittelst tunnellirter Anäle bezwecken.

Die Staatsregierung ersucht den geehrten ftändigen Landtagsausschuß, beffen Mitglieder aus den Fürstenthümern wohl nicht zu hören sein werben, um eine gefällige

gutachtliche Neußerung.

Oldenburg, 1895 Juni 7.

Staatsministerium. Flor.

Unlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem bie Staatsregierung bem geehrten Landtage hieneben Abschrift einer auf Grund bes Artifels 137 Biffer 2 bes Staatsgrundgesetzes erlassenen Berordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1895, betreffend bie Enteignungen zur Bergrößerung des Feldhaufer Bafferwerts, übersendet, läßt dieselbe unter Bezugnahme auf das abschriftlich beigefügte Schreiben bes Staatsministeriums an den ständigen Landtagsausschuß vom 24. Juli 1895 nebst Anlage und das gleichfalls in Abschrift anliegende Gutachten desselben vom 5. August 1895 die nachträgliche Buftimmung bes Landtags zu ber gebachten Berordnung

Olbenburg, 1896 April 25.

Staatsministerium. Janfen.

Tappenbed.



Rebenanlage A. zu Anlage 7.

Berordnung

für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Bergrößerung des Feldhauser Wafferwerks.

Wir Nicolaus Friedrich Beter 2c. verordnen unter Bezugnahme auf Artifel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundsgeses für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum jelben nach Wilhelmshaven, sowie auf deren l Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Ent-eignungen zu Eisenbahnen, kommen auch zur Anwendung und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

auf alle Anlagen (Brunnen, Röhrenleitungen u. f. w.) zur Vergrößerung oder Berbefferung des dem deutschen Reiche gehörigen Feldhaufer Bafferwerfes und ber Zuleitung desfelben nach Wilhelmshaven, sowie auf beren Unterhaltung.

Urfundlich Unferer eigenhändigen Namensunterschrift

Gegeben auf bem Schloffe zu Raftedt, ben 12. Auguft 1895.

(L. S.) **Peter.**Jansen. Flor. Heumann.

Tappenbeck.

Rebenanlage B. zu Anlage 7.

An den ständigen Landtagsausschuß, hierselbst.

Rachdem burch die auf Grund des Artifels 137 Ziffer 2 bes Staatsgrundgefetes erlaffene Berordnung fur das Herzogthum Oldenburg vom 4. Januar 1877, betreffend die Enteignungen zu einer Wafferleitung von Feldhaufen nach Wilhelmshaven — Gesethlatt für das Herzogthum Oldenburg Band 24, Stück 51, Seite 393 —, bestimmt worden, daß die Vorschriften des Gesetes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Märg 1867, betreffend bit Inteignungen zu Gifenbahnen, auch auf die anzulegende Bafferleitung von Feldhaufen nach Wilhelmshaven und deren Unterhaltung zur Anwendung fommen, hat eine vorgenommene nähere Prüfung ergeben, daß die gedachte Berordnung im Hinblick auf die berselben beigefügte Begründung — Schreiben des Staatsministeriums an den ständigen Landtagsausschuß vom 19. Dezember 1876, Verhandlungen des 20. Landtags, Nebenanlage B. zu Anlage 43 — keine Anwendung sindet auf Enteignungen, welche im Interesse einer Bergrößerung des dem deutschen Reiche gehörigen Feldhauser Bafferwerks erforderlich werden.

Reiche gehörigen Feldhauser Wasserwerks ersorberlich werden. Die Kaiserliche Intendantur der Marinestation der Nordsee hat nun die baldige Erlassung eines Gesebes beantragt, wonach die Bestimmungen des Eisenbahnscheignungsscheses vom 28. März 1867 auch zur Anwendung kommen auf alle Anlagen zur Vergrößerung oder Verbesserung des Feldhauser Wasserwerks und der Zuleitung desselben nach Wilhelmshaven. Zur Begründung dieses Antrages wird angeführt, daß das marinesiskalische Wasserwerk in Feldhausen den in Folge des stetigen Anwachsens der Garnison Wilhelmshavens gesteigerten Ansorderungen an seine Leistungsfähigkeit bereits seit einer

Reihe von Jahren ichon bei normalen Berhältniffen nicht mehr gewachsen ist.

Die hieraus fich ergebenden Schwierigkeiten und Berlegenheiten gestalten sich bei der alljährlich wiederkehrenden Unwesenheit der Kriegsflotte in Wilhelmshaven und im eventuellen Falle einer Mobilmachung zu einer direkten Lebensfrage. Die Mittel für bie gunächst beabsichtigte Erweiterung bes Feldhaufer Wafferwerfs find der Marine-Berwaltung burch ben diesjährigen Reichshaushalts-Etat bewilligt.

Die Berfuche, das zur Erweiterung erforderliche Terrain auf gütlichem Wege zu erwerben, haben nicht zum Biele geführt und fo bleibt nur ber Weg ber Enteignung übrig, zu deren Ermöglichung, und zwar generell für alle noch erforderlich werdenden Anlagen, die Erlaffung des obigen Gesetzes beantragt wird.

Das Staatsministerium hat in Anerkennung ber Nothlage, in welcher sich bem Borstehenden nach die Marine-Berwaltung hinfichtlich der Wafferverforgung Wilhelmshavens befindet, fich bereit ertlärt, die Erlaffung des in Unregung gebrachten Enteignungsgesetzes zu bewirken. Da mit der Ausführung der Anlage nicht wohl bis zum Busammentreten bes nächsten ordentlichen Landtages gewartet werden fann, wird es gerechtfertigt erscheinen, im Wege ber außerordentlichen Gesetzgebung auf Grund des Artifels 137 Biffer 2 bes Staatsgrundgesetes vorzugehen.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die im Entwurf anliegende Verordnung zu erlassen und läßt den ständigen Landtags-Ausschuß ersuchen, über denselben baldthunlichst

gutachtlich sich äußern zu wollen.

Olbenburg, 1895 Juli 24.

Staatsministerium. Janfen.



chilitatia primiterise ise ilin dimendire XX. Landta g. indicate and escribite sie tan grundia

Nebenanlage B. zu Anlage 43.

Un den ftändigen Landtagsausschuß.

In dem durch das Reichsgesetz vom 25. Dezember 1875 festgeftellten Reichs-Saushalts-Etat für 1876 ift gur Berftellung einer unterirdischen Bafferleitung von Keldhaufen (Gemeinde Schortens) nach Wilhelmshaven eine Summe

von 200 000 M als erfte Rate aufgenommen.

Diese Wasserleitung foll bazu bienen, um bie immer zahlreicher werdende Einwohnerschaft von Wilhelmshaven, Die vielen dort ftationirten Marine-Beamten und Mannschaften und die in großer Zahl daselbst beschäftigten Arbeiter, sowie die ihre Berproviantirung dort empfangenden Schiffe mit gutem Trinfwasser zu versehen, welches jett mit erheblichen Rosten in großen Quantitäten herangefahren werden muß, weil die beiden vorhandenen artesischen Brunnen ben Bedarf nur zum fleinsten Theile zu befriedigen

vermögen.

Für Rechnung der Marine Berwaltung ist bereits eine größere Landfläche zu Feldhaufen, auf welcher nach ben angestellten Untersuchungen gutes Trinfwaffer voraussichtlich in genügender Menge gewonnen werden tann, angefauft worden. Die Versuche, das zum Legen der Röhren von dort in möglichst grader Richtung, nach Wilhelmshaven erforderliche Terrain im Bege gütlicher Bereinbarung zu erwerben, find aber erfolglos geblieben, und es hat beshalb die Reichsbehörde ben Untrag geftellt, daß ihr burch Erlaffung eines Enteignungsgesetzes die Möglichkeit verschafft werbe, die von der Reichsregierung und dem Reichstage gebilligte Anlage ausführen und die zur Berfügung gestellte Gumme verwenden zu tonnen.

Oldenburg, ben 19. Dezember 1876.

Es ist dabei hervorgehoben, daß es zur möglichst baldigen Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses und thunlichsten Kostenersparung dringend wünschenswerth fei, mit dem erforderlichen Enteignungsverfahren noch in Diefem Winter und vor Beginn der nächsten Frühjahrs-

Acterbestellung vorgehen zu fönnen.

Das Staatsministerium bat, in Anerkennung ber Wichtigkeit einer solchen Basserleitung für den Gesundheits= zustand der zahlreichen Bewölferung von Wilhelmshaven, fich bereit erflart, die Erlaffung eines Enteignungsgefetes für diesen speziellen Zweck zu bewirken, und erachtet es unter den vorliegenden Umständen, da die Ausführung der Unlage nicht wohl bis zum Zusammentreten des nächsten ordentlichen Landtags verschoben bleiben darf, eine andere genügende Beranlaffung, den Landtag außerordentlich gu berufen, aber zur Zeit nicht vorliegt, für gerechtfertigt, im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung, auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes vorzugehen. Es liegt hier ein ähnlicher Fall vor, wie im Frühjahr

1875, als es fich barum handelte, die baldige Berftellung von Befestigungswerfen um Wilhelmshaven, nebst Gifenbahn= und Weganlagen, zu ermöglichen, weshalb auf bas Schreiben an ben ftandigen Landtags-Ausschuß vom 1. April und beffen Antwort vom 9. April 1875 Bezug genommen wird.

Die Staatsregierung beabsichtigt demnach, die im Entwurje anliegende Berordnung zu erlaffen, und läßt ben ständigen Landtags-Ausschuß ersuchen, über benselben bald-

thunlichst gutachtlich sich äußern zu wollen.

Staatsministerium. Ruhitrat.

Dugenb.

Rebenanlage C. zu Anlage 7.

Einlage, Schreiben bes Großherzoglichen Staats= ministeriums vom 24. d. Mts. nebst Anlagen, circulirt bei ben Mitgliedern des ftandigen Landtags-Musichuffes aus dem Herzogthum:

herrn Landtagsabgeordneten Jürgens, Herrn Landtagsabgeordneten Meyer, herrn Landtagsabgeordneten Wente

jum gefälligen Botiren.

M. E. fann die Begutachtung auf die Mitglieder bes Ausschuffes aus dem Berzogthum beichränft werden und schriftlich geschehen und bedarf es einer Sigung nicht.

Ich erfläre mich mit ber Berordnnng gutachtlich einverstanden.

Oldenburg, 1895 Juli 31.

Der Borftand bes ständigen Landtagsausschuffes.

Roggemann. 400 dus principles

3ch erkläre mich mit der Berordnung gutachtlich einverstanden und bin auch der Meinung, daß die Begut-



Bergogthum beichränft bleiben fann.

Hohenkirchen, am 1. August 1895.

S. Jürgens.

Ich schließe mich dem zustimmenden gutachtlichen Botum bes herrn Borfitenden und bes herrn Jurgens in vollem Umfange an.

Holte, den 2. August 1895.

Benno Mener.

achtung auf die Mitglieder des Ausschuffes aus bem | Auch ich erkläre mich mit der Berordnung gutachtlich einverstanden, und halte die Begutachtung Seitens der ständigen Mitglieder des Herzogthums für genügend.

Bettingbühren, 1895 Auguft 4.

Gelangt nunmehr br. m. an Großherzogliches Staats= ministerium bierfelbst gurud unter ergebenfter Bezugnahme auf vorstehende schriftliche Abstimmung ber Mitglieder des ftandigen Landtags-Ausschuffes aus dem Berzogthum.

Oldenburg, 1895 August 5.

Der Vorstand bes ftandigen Landtagsausschuffes. Roggemann.

Unlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Reichsgeset, betreffend die privatrechtlichen Berhältnisse der Binnenschiffsahrt vom 15. Juni 1895, welches am 1. Januar 1896 in Kraft getreten ift, hat eine gleich=

zeitige Aenderung zweier Gesetze, nämlich:

1. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegs liche Bermögen wegen Gelbforderungen,

2. des Gesehes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend das Berfteigerungs

geboten erscheinen laffen und hat daber die Staatsregierung auf Grund bes Artifels 137 Biffer 2 bes Staatsgrundgesetzes dem ständigen Landtagsausschusse Entwürfe gu zwei Berordnungen mit dem Ersuchen um gutachtliche Zuftimmung zugeben laffen. Die betreffenden Schreiben vom 12. und 17. Dezember 1895, sowie die benselben beige-fügten Entwürfe zu Berordnungen nebst beren Begrundung find hierbei angelegt (Nebenanlage A. und B). Der ftandige Landtagsausschuß hat nach Mittheilungen bes Borftandes desselben (ohne Zuziehung der in den Fürstensthümern wohnenden Mitglieder) einstimmig den Verordnungen unter Anerkennung ber Dringlichkeit gutachtlich zugestimmt, die Verordnungen find darnach unter dem 24. und 28. Dezember 1895 publicirt worden, und beantragt nunmehr die Staatsregierung, indem fie in Betreff der Dringlichfeit und Zweckmäßigkeit der Verordnungen auf den Inhalt der beiben Nebenanlagen Bezug nimmt,

ber geehrte Landtag wolle ben beiden Berordnungen feine verfaffungsmäßige Buftimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 April 25.

Staatsministerium.

Sanfen.

Tappenbed.

Nebenanlage A. zu Anlage 8.

Un den ständigen Landtagsausschuß.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni d. J., betreffend die privatrechtlichen Berhältniffe der Binnenschifffahrt (Reichsgesethblatt Seite 301) enthalt Bestimmungen über Die Regiftrirung und Berpfändung ber Binnenschiffe, mit welchen die Vorschriften des Oldenburgischen Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 2c. (Gesethlatt Band 29 Seite 407), soweit fie die Zwangsversteigerung der Flußschiffe behandeln, nicht vereinbar find. Es erscheint baber eine Menderung ber letteren geboten, welche einen Aufschub nicht gestattet, weil bas genannte Reichsgesetz bereits am 1. Januar 1896 in Rraft tritt. Deshalb legt die Staatsregierung dem geehrten ständigen Landtagsausschuß in der Unlage den Entwurf einer auf Grund des Artifels 137 Biffer 2 bes Staatsgrundgesetjes zu erlaffenden Berordnung nebft Begründung mit dem Antrage vor, über die Berordnung fich autachtlich äußern zu wollen.

Der Mitwirfung der Ausschuß-Mitglieder aus ben



Fürstenthümern wird es nicht bedürfen, und bittet die | Inkrafttretens um thunlichste Beschleunigung der Erstaatsregierung im hindlick auf den nahen Termin des ledigung.

Oldenburg, 1895 Dezember 12.

einer Berordnung, betreffend Menderung bes Gejetes für das Berzogthum Oldenburg und das Fürsten= thum Birkenfeld, vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Ber= mögen wegen Geldforderungen.

Wir Nicolaus Friedrich Peter 2c. verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrunds gesetzes, was folgt:

Artifel I.

Die Artifel 91 Absat 1, 92, 95 und 98 Absat 2 bis 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und bas Fürstenthum Birfenfeld vom 23. Marg 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforberungen, werden für das Bergogthum Oldenburg abgeändert wie folgt:

Artifel 91 Absatz 1.

Die Zwangsvollstredung in Secschiffe und Schiffsparten, sowie in folche Binnenschiffe, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Berhältniffe ber Binnenschifffahrt, in bas Schiffsregifter für Binnenschiffe eingetragen find, erfolgt nur burch Zwangsversteigerung, auf welche die Artifel 16, 17, 19, 20, 22 bis 81 entsprechende Anwendung finden, soweit nicht in bem Folgenden besondere Bestimmungen getroffen find.

Artifel 92.

Dem Untrage auf Zwangsversteigerung find außer ber Artitel 17 Biffer 1 gedachten Unlage beigufügen:

1. wenn das Schiff in das Schiffsregister für See-

schiffe eingetragen ist:

a. ein neuester Auszug aus dem Schiffsregifter für Seeschiffe, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ift, oder im Falle bes Urtifels 764 bes Handelsgesethuchs eine öffentliche Urfunde, welche glaubhaft macht, daß der Schuldner bas Schiff als Schiffer führe,

b. bei ben im Berzogthum Olbenburg heimathlichen Schiffen ein neuester Auszug aus dem Schiffspfandregister des Amtsgerichts des Heimaths-hafens oder eine Bescheinigung dieses Amts-gerichts, daß auf das Schiff Pfandrechte nicht

eingetragen find;

2. bei Binnenschiffen ein beglaubigter Auszug aus bem Schiffsregister für Binnenschiffe, worin ber Schuldner als gegenwärtiger Gigenthumer benannt ift.

Artifel 95.

Das Bollstreckungsgericht hat bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffes die Borlegung des SchiffssCertifikats, bei der Zwangsversteigerung eines Binnenschiffes die Borlegung des Schiffsbriefes und bei solchen Binnenschiffen, welche ihren Heimathsort im Herzogthum Oldenburg haben, auch des Meßbriefes zu veranlassen.

Artifel 98, Abfat 2 bis 4.

Die Beröffentlichung bes Proflams erfolgt:

1. durch die Oldenburgischen Anzeigen, 2. durch Anschlag an die Gerichtstafel des Vollsftreckungsgerichts und durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher das Schiff seinen Hermathshafen oder seinen Heimathsort hat. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Artikels 33

zur Anwendung.

Liegt der Heimathshafen oder der Heimathsort des Schiffes nicht im Herzogthum Oldenburg, so ist das Proflam auch durch einmalige Einrückung in daszenige Blatt befannt zu machen, welches zur Beröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts des Heimathshafens oder des Heimathsortes bestimmt ist.

Anthol Artifel II. halle nod doon oft do

Die Borschriften bes Artifels I treten am 1. Januar 1896 in Rraft.

Die bisherigen Borichriften des Gefetes vom 23. März 1891 finden jedoch noch Anwendung bis zum 31. Dezember 1896 für die Zwangsvollstreckung in solche Flußschiffe, welche nach den bestehenden Vorschriften der Vermeffung unterliegen und deren Tragfähigkeit nicht mehr als 10 000 Rilogramm bei Dampfichiffen ober anderen Schiffen mit eigener Triebfraft nicht mehr als 7500 Kilogramm beträgt.

Dem geehrten lidabigen Kondengkänelding ist mit dem 1 princers füllieden Berhöltnisse der Burnenschliftsabrt, in Ein öchrelben vom IC. de Ar, der Einroner einer Berardunga, llong zu gelagen. In gleicher ABerfe dednigt dieses Neiche Ale transcript man erreite en part Begründung.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895, betreffend die | Bl. S. 301), welches am 1. Januar 1896 in Kraft tritt, privatrechtlichen Berhältniffe der Binnenschiffahrt (R. G: | schreibt vor, daß fur Dampfichiffe und andere Schiffe mit

Anlagen. XXV. Landtag. 3. Berfammlung.

eigener Triebkraft, beren Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm Schiffseregister bei den Amtsgerichten geführt werden, daß die Landesregierungen die Eintragung auch von Schiffen einer geringeren Tragfähigkeit vorschreiben können, und daß die Berpfändung der in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe nur durch Eintragung in dieses Register erfolgen kann.

Damit werden die Borschriften unseres Gesetzes vom 3. April 1873, betreffend die Verpfändung von Schiffen 2c. (G. S. B. 24 S. 1953, soweit sie die Verpfändung von Flußschiffen betreffen (Artikel 10 dis 12), aufgehoben, in welchem eine Verpfändung aller derzenigen Flußschiffe, welche der Vermessung unterliegen, durch gerichtliche Einstragung auf den Meßbrief, verbunden mit der Aushändisgung einer beglaubigten Abschrift desselben, vorgesehen ist.

Uebereinstimmend mit diesen Vorschriften über die Form der Verpfändung der Flußschiffe ist in dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Virfenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen 2c. (Gesetz-Sammlung Vd. 29 S. 407), die Zwangsvollstreckung in Schiffe in der Weise geregelt, daß sie in die der Vermessung unterliegenden Flußschiffe nur durch Zwangsversteigerung nach den für die Zwangsversteigerung von Grundstücken gegebenen Vorschriften geschehen kann. (Artikel 91 ff.)

In Ausführung des Eingangs genannten Reichssgesetzes soll für das Herzogthum Oldenburg vorgeschrieben werden, daß auch Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebtraft, deren Tragfähigkeit mehr als 7500 Kilogramm, sowie sonstige Schiffe von einer Tragfähigkeit von mehr als 10000 Kilogramm in das Schiffsregister

einzutragen find.

Wenn durch diese Vorschrift in Verbindung mit den Bestimmungen des Reichsgesetes die Schiffe mit geringerer Tragfähigkeit von der Registrirung und somit von der Möglichkeit der Verpfändung durch Eintragung ins Schiffseregister demnächst ausgeschlossen sein werden, andrerseits aber der Kreis der ins Register einzutragenden Schiffe badurch erweitert wird, daß er alle Binnen schiffe umfaßt, welche sene Tragfähigkeit haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Ministerialbekanntmachung vom 6. August 1875, betreffend die Vermessung der Flußschiffe (Ges. S. Band 23 S. 601) der Vermessung unterliegen oder nicht,

namentlich auch ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck des Schiffes, so erscheint es geboten, mit diesem Nechtszustande die Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes vom 23. März 1891 hinsichtlich der Zwangsversteigerung der Schiffe in Einklang zu bringen. Es wird dies auf dem Wege zu geschehen haben, daß alle diesenigen Vinnenschiffe der Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung unterworfen werden, welche nach dem Neichsgesetz und den auf Grund desselben erlassenen Aussührungsbestimmungen in das Schiffsregister für Vinnenschiffe eingetragen sind, weil nur auf diese Schiffe Pfandrechte eingetragen werden können.

Diesem Zwecke entsprechend sind im Artikel I des Gesetz-Entwurfs die erforderlichen Aenderungen der in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1891 (Artikel 91, 92, 95 und 98) getroffen.

Im Ginzelnen werden die Aenderungen fich zur Ge-

nüge aus bem Borftebenden rechtfertigen.

Daß in der neuen Fassung des Artikels 95 bei Schiffen, welche im Herzogthum Oldenburg ihren Heimathsort haben, außer der Borlegung des Schiffsbriefes auch die Vorlegung des Meßbriefes vorgeschrieben ist, hat seinen Grund darin, daß die vor dem Inkrafttreten des Reichsgesehes bestellten Pfandrechte nur aus dem Meßbriefe zu ersehen sind.

Bu Artifel II bes Gefetentwurfs.

Im zweiten Absat ist zur Erleichterung des Ueberganges die Zwangsversteigerung nach den bisherigen Vorschriften noch für solche Schiffe zugelassen, welche auf Grund des Verpfändungsgesches vom 3. April 1876 durch Eintragung des Pfandrechts in den Meßbrief verpfändet werden können, nach dem Inkrafttreten des Neichsgesetzes aber nicht in das Schiffsregister einzutragen und demzgemäß der Zwangsvollstreckung nach Immobiliarrecht nicht mehr unterworsen sind.

Durch diese Bestimmung soll denjenigen, welche an solchen Schiffen nach dem bisherigen Rechte ein eingetragenes Pfandrecht erworben haben, innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Sicherheit, soweit erforderlich, in anderer Weise zu sorgen, ohne durch die andere Art der Zwangsvollstreckung von Seiten Dritter eine Schädigung befürchten zu müssen, oder aber ihrerseits die Zwangsvollstreckung in das Schiff

nach dem bisherigen Recht zu betreiben.

Nebenanlage B. zu Anlage 8.

An den ständigen Landtagsausschuß.

Dem geehrten ständigen Landtagsausschuß ist mit dem Schreiben vom 12. d. M. der Entwurf einer Berordnung zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen, welche bestimmt ist, die Vorschriften des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 23. März 1891 mit dem am 1. Januar 1896 in Kraft tretenden Reichsgesetze vom 15. Juli 1895, betreffend die

privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffsahrt, in Einflang zu bringen. In gleicher Weise bedingt dieses Reichsegeset eine Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, welche daher ebenfallsteinen Ausschlub gestattet, und theilt die Staatsregierung dem geehrten ständigen Landtagsausschusse in der Anlage den

darauf bezüglichen Entwurf einer ferneren auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes zu erlassen mitglieder aus den Fürstenthümern nicht bedürfen und eine den Verordnung nebst Begründung mit dem ergebensten Beschleunigung erwünscht sein. Ersuchen um eine gutachtliche Aeußerung mit.

Oldenburg, den 17. Dezember 1895.

Staatsministerium.

einer Berordnung, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.

Wir Nicolous Friedrich Peter 2c. verordnen unter Bezugnahme auf ben Artifel 137 Biffer 2 bes Staatsgrundgesetzes was folgt:

Un Die Stelle bes Artifels 2 bes Gefetes für bas Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend das Berfteigerungswesen, tritt folgende Bestimmung:

Artifel 2.

Gine öffentliche Beurfundung von Berfteigerungen be-

weglicher Sachen, mit Ausnahme ber Seefchiffe und berjenigen Binnenschiffe, welche auf Grund bes Reichsgesetzes vom 15. Juli 1895, betreffend die privatrechtlichen Berhältniffe ber Binnenschifffahrt, in bas Schiffsregister für Binnenschiffe eingetragen sind, sowie von meistbietenden Berhenerungen, geschieht durch Bergantungs-Protofollisten. (Artifel 3.) mennangan menang resad non dang panggangan dang panggangan dang dang danggan dang

mit dem Getreibegier in das 3. Giero auf ben Bands

Begründung.

Das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend das Berfteigerungswefen (Gef. Bl. Bb. 30 G. 593), beftimmt in Artifel 2, daß Berfteigerungen beweglicher Sachen, mit Ausnahme der Seeschiffe und der nach den bestehenden Borichriften der Bermeffung unterliegenden Flußschiffe, fowie von meiftbietenden Berheuerungen von Bergantungs= Protofolliften beurfundet werden.

Die neben ben Seeschiffen genannten Flugschiffe sind biejenigen, welche nach ben bisherigen gesetlichen Beftimmungen (Artifel 10 des Verpfändungsgesetes vom 3. April 1876 — Gesetz Blatt Bd. 24 S. 195) hinsichtlich der Berpfändung besonderen Borschriften, entsprechend benjenigen für Grundstücke, unterliegen.

Diefe Borichriften erleiben eine Menderung burch bas mit dem 1. Januar 1896 in Kraft tretende Reichsgesetz vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Ber-

hältniffe ber Binnenschifffahrt, Aus benfelben Grunden, welche in Folge dieses Reichsgesetzes eine Menderung bes Zwangsvollftreckungsgesetes vom 23. März 1891 (Gef. Bl. Bb. 29 G. 407) in Betreff der 3mang sverfteigerung ber Binnenschiffe nöthig machen, muffen auch die Borichriften über die Beurfundung freiwilliger Berfteigerungen in diesem Puntte dahin geandert werben, daß von der Be-urfundung durch die Vergantungs-Protofolisten die Versteigerungen folcher Binnenschiffe auszunehmen find, welche nach dem genannten Reichsgesetze dem Registrirungszwange unterliegen und durch Gintragung in das Schiffsregifter verpfändet werden. In Betreff Dieser Schiffe wird fünftig, wie bisher bei den der Bermeffung unterliegenden Flußschiffen, die Beurfundung meiftbietender Bertaufe von dem Umtsgerichte mahrzunehmen fein.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem die nach bem Schreiben des Landtags vom 23. März 1895 beschlossene Berbindung des Ochsenpiers mit dem Längspier in Nordenham und die Berbreiterung bes letteren fertig gestellt und im Oftober 1895 bem Betriebe übergeben worden find, hat fich das Bedürfniß

nach einer mit Maschinen und ganzen Zügen zu befahrenden Berbindungsbrücke zwischen ben Gleifen bes Bahnhofs Nordenham und dem Gudende bes Langspiers, jowie nach einer Berlangerung des 3. Gleifes des Llondpiers in fud= licher Richtung und beffen Ginführung in bas bortige

2. Gleis bes zweigleifigen Theils bes Biers herausgestellt, um ein ungestörtes Be- und Entladen der Schiffe am Bier zu ermöglichen.

Bei bem jetigen Zuftande ift das Entladen der vorzugsweise an dem alten Längs= und dem neuen Ber= bindungspier löschenden Getreide= und Salpeter = Schiffe insofern ein sehr umftändliches und zeitraubendes, als die auf dem 2. Gleise aufzustellenden Gisenbahnwagen nach ihrer Beladung entweder einzeln durch Menschenfraft mittelst ber auf dem Längspier befindlichen Weichen und Dreh-scheiben auf die am Subende bes Piers anschließenden Berbindungsbrücken geschoben, ober in fleineren Buglangen nach Unterbrechung der Be- und Entladung auf der ganzen übrigen Pierlange und Raumung des 2. Gleifes über bas nördliche Berbindungsgleis nach dem Bahnhofe abgerollt und auf benfelben Wegen leere Wagen zur Beladung wiederaufgestellt werben muffen. Die Rlagen über die damit verbundenen Störungen des Ent- und Beladegeschäfts auf den Gleisen des Piers muffen baher als berechtigt anerfannt werden.

Die bogenformige Berbindungsbrücke am Subende des Längspiers, welche bas Abrollen und Buftellen ganger Bagenzüge auch von diefer Seite in verhaltnigmäßig furzer Zeit gestattet, zweigt mit einem Gleise aus dem zum Bier B. Müller führenden Gleise ab und mundet nach Kreuzung mit bem Getreidepier in das 3. Gleis auf dem Längspier ein. Sie foll zum größten Theile aus den verfügbaren alten eisernen Ueberbauten ber Ollen- und der Moorriemerfanal-Brücke, soweit solche ohne zu große Ergänzungen benutbar find, hergestellt werden.

Die Verlängerung des 3. Gleises des Llondviers nach Guben, welche den ungeftorten Betrieb auf bem füblichen Ende des dreigleifigen Biers fichert, erfordert die Ginlegung einer Kreuzungsweiche auf dem füdlichen Ende des Llond= piers und die Verlegung der einfachen Weiche von dort um etwa 70 m nach Suben zum Zwecke einer weiteren

Berbindung mit bem 2. Gleife.

Die Serstellungstoften der Berbindungsbrücke betragen

Olbenburg, 1896 April 27.

anschlagsmäßig 41 000 M, diejenigen der Gleisverlängerung 21 000 M.

Bur Deckung biefer Ausgaben mit zusammen 62 000 M ftehen zur Berfügung die nach den angestellten Ermittelungen muthmaßlichen Ersparnisse im Etat bes Gifenbahn-Baufonds für 1895, und zwar:

1. bei Bosition 4 an ben für Berftellung des zweiten Gleises zwischen Hube und Delmenhorft bewilligten 430 000 M

eine Ersparniß von . . . 2. bei Position 6 an ben für ben Umbau ber Brücke über die Ollen bewilligten 45 000 M

eine Ersparniß von 5000 "

3. bei Position 7 an den für den Umbau der Brücke über den Moorriemer Kanal bewilligten 83 000 M eine Ersparniß von

4. bei Position 9 an den für die Erweiterung der Pieranlagen in Nordenham — Berbindung des Ochsenpiers mit bem Längspier 2c. — bewilligten 193 500 M eine Ersparniß von 37 000 "

3uj. 77 000 M

Eine etwa gewünschte weitere Begründung der Vorlage dürfte den Berhandlungen im Gisenbahn-Ausschuffe vorbehalten bleiben. Demfelben wurden auch die Blane und Roftenanschläge für das zur Ausführung vorgeschlagene Brojeft vorgelegt werden fonnen.

Siernach läßt die Staatsregierung beantragen,

der geehrte Landtag wolle die Verwendung der gedachten, beim Etat bes Gifenbahn-Baufonds für 1895 erzielten, Ersparnisse für den angegebenen Zweck zu Laften bes Ctats des Gifenbahn-Baufonds für 1896 genehmigen.

Staatsministerium. Tappenbeck.

non 15. Juni 1896 beariful die priparedition Ber

Anlage 10.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Bei der Unlegung bes Bahnhofs Nordenham find seiner Zeit bekanntlich die zur Aufhöhung des Terrains erforderlichen Erdmaffen durch tiefe Ausschachtung angrenzender zu diesem Zwed erworbener Grundstücke gewonnen, wobei der Gedanke obwaltete, die dadurch geschaffene baffinartige Bertiefung bemnachft fur den Musbau eines geschloffenen hafens zu verwerthen. Das Projekt der Erbauung eines geichloffenen Safens in Nordenham für größere

Schiffe hat alsbann in der folgenden Reihe von Jahren Staatsregierung und Landtag mehrfach beschäftigt, gulett im Jahre 1888 in Anlag eines mit englischen Unternehmern über die Ausnutung der Safen= und Schifffahrts= anftalten in Nordenham geschloffenen Bertrages, welcher wegen nachträglich entgegentretender Sinderniffe nicht zur Musführung gelangte. Seit bem Scheitern des englischen Unternehmens ift man auf das Projekt nicht zuruck-

gefommen und es ift basfelbe, soweit es um die Stelle der vorhandenen Ausschachtung sich handelt, als endgültig aufgegeben anzusehen, da der Errichtung eines geschlossenen hafens für große Schiffe nach gegenwärtigen Unfprüchen an diefer Stelle fich mannigfache technische und andere Schwierigkeiten entgegenstellen und auch sonft die Ueberzeugung sich mehr und mehr befestigt hat, daß die natürliche Stärke Norbenhams in feinen Anlagen am freien Strome beruht. Go ift benn jeit zwei Jahrzehnten bie bei Unlegung ber Bahn geschaffene Safenausschachtung ein tobtes, ber nugbaren Berwendung entzogenes Objeft geblieben, welches, inmitten ber fich ftets weiter ausdehnenden Schifffahrts- und Berkehrsanlagen belegen, fich lediglich als ein ftorendes Hemmnig für die räumliche Entwickelung und Entfaltung berfelben erweift, fo daß entweder ihre Beseitigung oder ihre nutbare Berwerthung für den Berfehr im Intereffe Nordenhams bringend wünschenswerth erscheint.

Unter diesen Umständen fonnte es der Großherzog= lichen Staatsregierung nur willfommen fein, wenn vor Rurzem die Anfrage an sie herantrat, ob Geneigtheit bestehe, die mit einem mäßigen Rostenaufwande gur Aufnahme von Fischereidampfern herzurichtende und mit dem Strom in offene Verbindung zu fetende hafenausschachtung einer in Bremen in der Gründung begriffenen Aftiengesell= schaft für Hochseefischerei für einen längeren Zeitraum unter angemeffenen Bedingungen pachtweise zu überlaffen. Die Staatsregierung ist Dieser Anregung naber getreten, nachdem technisch ermittelt worden war, daß ein den Anforderungen ber Gesellschaft genügender Ausbau der Hafenausschachtung mit einem Kostenauswande von 250 bis 300 000 M werde beschafft werden fonnen, und es find darauf die weiteren Verhandlungen auf der Grundlage geführt, daß der Pachtvertrag für die Dauer von zwanzig Jahren untündbar abzuschließen und durch denselben dem Oldenburgischen Staate unter Gewährung der erforderlichen Garantien bon Seiten ber Gefellichaft mindeftens eine angemeffene Berginfung feines Anlagekapitals nebft bem Griat ber Unterhaltungstoften gu fichern fei. Aus diefen Berhandlungen ift alsdann der anliegende unterm 27. April d. 38. mit der inzwischen tonstituirten und demnächst in das Handelsregifter einzutragenden Aftien = Gefellschaft, welche die Firma "Deutsche Dampffischerei = Gesellschaft Nordsee" führen wird, abgeschlossene Bertrag (§§ 1-13 und Schlußfat) hervorgegangen, ben bie Staatsregierung nunmehr bem geehrten Landtage gur Genehmigung porzulegen hat.

Bevor auf eine nähere Begründung der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages eingegangen wird, erscheint es erforderlich, die allgemeinen Gesichtspunkte zu bezeichnen, von welchen die Staatsregierung bei den Verhandlungen mit der Aftien-Gesellschaft und beim Abschluß des Vertrages

fich leiten laffen zu follen geglaubt hat.

Die mit einem Grundkapital von 3 000 000 M errichtete Bremer Aktien-Gesellschaft für Hochseefischerei, welche von angesehenen dortigen Firmen in's Leben gerusen ist, beabssichtigt ihren Betrieb womöglich schon im Herbst d. Is. mit einer Flotte von zunächst 15 Fischdampfern, die im Lause der nächsten Jahre auf die Zahl von etwa 25

erhöht werden wird, zu eröffnen und für biefelbe bie herzustellenden Safenanlagen in Nordenham in der Weise zu benuten, daß fie fich verpflichtet, regelmäßig die Ergebnisse des Fanges dort zur Weiterbeförderung in bas Binnenland auf die Bahn zu geben. Gine fpatere Er= weiterung des Unternehmens auf eine größere Bahl von Dampfern bleibt vorbehalten. Außerdem liegt im Blane, die Bemannung Diefer Schiffe bauernd in Nordenham anzusiedeln und dort neben der Erbauung der erforderlichen Schuppen zc. auch folche gewerbliche Anlagen (Fisch= räuchereien 20.) zu errichten, welche mit bem Betriebe ber Sochseefischerei in Zusammenhang stehen. Als für die Wahl von Nordenham in's Gewicht fallend gegenüber ber Konfurrenz von Bremerhaven und von Geeftemunde, wo befanntlich ein größerer Fischereihafen gegenwärtig im Bau begriffen ift, wird insbesondere geltend zu machen fein die durch eigene Ginrichtung in Nordenham zu erreichende größere Gelbstftändigfeit und Freiheit in der Bewegung, der dort vorhandene größere Spielraum für räumliche Entfaltung und die fürzere Berbindung über Brate-Oldenburg mit den großen Industrie-Centren in Rheinland und Westphalen, auf welche als hauptfächlichstes Absatzgebiet gerechnet wird.

Daß es für die Interessen des Oldenburgischen Staates wie der Oldenburgischen Gisenbahnverwaltung nur erwünscht fein fann, wenn ein Unternehmen diefer Urt für die Riederlaffung in Nordenham sich entschließt, dürfte auf der Hand liegen. Abgesehen davon, daß dadurch die jest nut- und werthlos daliegende Hafenausschachtung in den Kreis der Nordenhamer Berkehrsanlagen einbezogen wird, und bon den Bortheilen, welche bei gunftiger Entwickelung des Unternehmens daraus dem Ort Nordenham und der Umgegend in mannigfacher Richtung erwachsen, wird ber Betrieb der Gesellschaft der Gisenbahnverwaltung auf alle Fälle Frachteinnahmen von erheblichem Umfange zuführen, ba dieselbe sowohl für den Transport der Ergebnisse des Kanges als für die Beschaffung des Kohlenbedarfs für die Fischdampfer auf die Oldenburgischen Bahnen durchweg in der ganzen Erstreckung von Nordenham bis Quakenbruck angewiesen ift. Auch im Uebrigen wird die Riederlassung eines fo bedeutenden Unternehmens in Nordenham ben Bersonen- und Gütervertehr auf den Olbenburgischen Bahnen

zu steigern geeignet sein.

Im Hinblick auf die hiernach von dem Unternehmen für die Eisenbahnverwaltung zu erwartenden erheblichen indirekten Bortheile ist dei den Verhandlungen davon ausgegangen, daß beim Abschluß des Pachtvertrages für Oldenburg nur ein angemeisener Ersat für seine eigenen Auswendungen, unter entsprechenden Garantien gegen ein Risto in der Sache selbst, sicher zu stellen, der Haupt-vortheil aber in der Gewinnung des Unternehmens für den Plat Nordenham und der dadurch zu vermittelnden Befruchtung des Verkehrs auf den Oldenburgischen Bahnen zu suchen sei. Für die Einräumung der hiernach sich ergebenden billigen Bedingungen an die Gesellschaft — vorbehältlich voller Sicherung der diesseitigen Interessen — mußte auch die naheliegende Rücksicht auf die Konkurrenz der am anderen User der Weser gegenüberliegenden Bremershavener und Geestemünder Anlagen ins Gewicht fallen.

Soweit die hiemit angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte im Einzelnen einer näheren Begründung bedürfen, ift dieselbe in den nachfolgenden Bemerkungen zu den §§ 1—13 des Vertrages gegeben.

Bu § 1.

Das Pachtobjekt, bestehend aus der Wassersläche, den an der Westseite derselben zu errichtenden Piers und Geleisanlagen und einem angrenzenden Arcal von 330 ar Größe, ist auf dem dem Vertrage beigefügten Plane in genauer örtlicher Begrenzung unter Beisügung einer eins gehenden Beschreibung des Projektes angegeben.

Das Bassin ist ebenso wie der dasselbe mit dem Strom in Verbindung setzende offene Kanal auf eine Tiese von 5 m unter gewöhnlichem Niedrigwasser zu bringen. Der Tiesgang der Fischerei-Dampser beträgt 3,3 m, es ist aber die tiesere Ausschachtung im Interesse der Unter-

haltung nothwendig.

Die Beranschlagung der Kosten des gesammten Projektes schließt — vorbehältlich der aus den §§ 4 und 8 sich ergebenden Summen — mit einem Auswande von 270 000 M (Vertiefung des Bassins und Aushebung des Kanals 145 800 M, Herstellung eines 395 m langen hölzernen Längspiers mit einem Geleise und neun Verbindungsbrücken 68 150 M, sonstige Auswendungen 56 050 M) ab. Projekt und Kostenanschlag sind von der Großherzoglichen Baudirektion in wasserbaulicher Beziehung eingehend geprüft und gebilligt.

Die jährlichen Kosten der Unterhaltung belausen sich nach dem Anschlage auf 4500 M, wovon etwa 2700 M auf die Pieraulagen 2c. und etwa 1800 M auf Baggerungen entfallen. Die Unterhaltungskosten sind so bemeisen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig die dreißig Jahren auch die Kosten einer Erneuerung der Anlage decken. Die der Veranschlagung zu Grunde gelegten Ermittelungen beruhen auf einem Gutachten und den

Erfahrungen der Großherzoglichen Baudireftion.

Bu § 3.

Die jährliche Pachtsumme ist auf 15 000 M festgesetzt. Innerhalb derselben finden ihre Deckung:

a) die Verzinjung des Anlagekapitals von 270 000 M. zu $3^{1/2}$ % mit . . . 9450 M

b) die Kosten der Unterhaltung einschließ=

jo daß noch ein Betrag von 1050 M als Pacht für das der Gesellschaft zu überlassende Areal für Schuppenbauten zc. zur Verfügung bleibt. Eine mäßige Bemessung dieser Pacht rechtsertigt sich dadurch, daß die an der Westseite der Hacht rechtsertigt sich dadurch, daß die an der Westseite der Hacht rechtsertigt sich dadurch, daß die an der Westseite der Hacht rechtsertigt sich dadurch, daß die an der Westseite der Hacht wegen ihrer abgeschnittenen Lage zur Zeit für die Eisenbahnverwaltung wenig verwerthbar sind, seit geraumer Zeit überhaupt teinen Ertrag gewährt haben und eine größere Verwerthbarkeit erst durch die Anlegung des Fischereihafens erlangen.

Die Dauer bes Pachtverhältnisses ist auf zwanzig Jahre vereinbart, da bei der Erheblichseit des staatsseitig für die Hasenanlage zu machenden finanziellen Auswandes Werth darauf gelegt werden mußte, der Eisenbahnverwaltung die Vortheile des Unternehmens und dem Staat
die Verzinsung des Anlage-Kapitals für einen längeren
Zeitraum zu sichern. Daß andererseits der Uebernahme
einer Verpflichtung für so lange Zeit mit Kücksicht auf
die in Nordenham vorliegenden Verhältnisse wesentliche
Bedenken entgegenstehen sollten, vermag die Staatsregierung
nicht anzunehmen, da, wenn im Lause der beiden nächsten
Iahrzehnte der Gedanke einer Uebertragung der Nordenhamer Hasen- und Schiffsahrts-Anlagen in ihrer Gesammtheit an ein leistungsfähiges Privatunternehmen mit größerem
Ersolge als dei den bisherigen Versuchen in dieser Richtung
wieder aufgenommen werden sollte, einem entsprechenden
Abkommen das Vorhandensein des Fischereihasens und das
darauf bezügliche Vertragsverhältniß schwerlich Hindernisse
bereiten wird.

Sollte nach Ablauf der zwanzigjährigen Bachtzeit von der Aftien-Gesellschaft das Berhältniß nicht fortgesetzt werden, so verbleiben dem Staate die vorhandenen Hafen-anlagen zu anderweitiger nutbarer Verwerthung, zu welcher sich bei der bevorzugten Lage Nordenhams in gewissem Umfange voraussichtlich immer Gelegenheit bieten wird.

Die Nichterhebung von Rangirgebühren (Absat 3) entspricht nach angestellten Ermittelungen dem für den Fischereiverkehr in Bremerhaven bestehenden Verfahren und wird voraussichtlich auch in gleicher Beise bei dem neuen Fischereihasen in Geestemünde stattfinden.

Bu § 4.

Daß die Aufhöhung der verpachteten Flächen (Abjat 1 und 2) in dem vereinbarten Umfange durch die Eisensbahnverwaltung erfolge, entspricht dem Wunsch der Gesellsichaft und begegnet feinem Bedenken, da eine angemessen Berzinsung der dasür aufzuwendenden Kosten mit (3½ 0/0) für die Vertragsdauer gesichert ist und später die Bersbesserung dieser Flächen dem Staate unmittelbar zu Gute kommt. Die Aushöhung soll durch die Baggermassen der Ausschachtung geschehen und nur der obere Theil mit Gruppenbührener Sand bedeckt werden, falls bei der Baggerung kein dazu geeigneter Sand gewonnen wird. Die Kosten sind für 8000 chm Baggermassen auf 375 Lauf 6000 M und sür 2000 ebm Sand à 2 M auf 4000 M, im Ganzen auf 10 000 M zu veranschlagen. Untershaltungskosten kommen nicht in Frage.

Die Koften der vorbehaltenen Herfellung einer Piersanlage am öftlichen Ufer des neuanzulegenden Hafens (Absat) 3 und 4) sind auf 116—130 000 M veranschlagt. Wie diese künftige Anlage gedacht ist, ergiebt sich im Allsgemeinen aus einem bereits ausgearbeiteten, dem Eisendahnsausschuß zugänglich zu machenden Plane. Es erscheint nicht bedenklich, die eventuelle Verpflichtung zur Herstellung derselben sür einen Zeitraum von sünf Jahren zu übernehmen, da die Gesellschaft die entsprechende Forderung nur stellen wird, wenn der wirthschaftliche Ausschwung ihres Unternehmens sie dazu drängt, alsdann aber auch sür den Oldenburgischen Staat die Bedingungen einer reichlichen Rentabilität dieser Auswendung gegeben sein werden. Daß das Verlangen der Gesellschaft, die Möglichkeit einer Aussehrung der Hafenanlagen auf die Osseite sich sehon jeht

auf alle Fälle zu sichern, von ihrem Standpunkt aus berechtigt ist, wird anzuerkennen sein.

Bu § 6.

Da die für die Oldenburgische Gifenbahnverwaltung von dem Unternehmen zu erwartenden indireften Bortheile (Frachteinnahmen) in erster Linie davon abhängig sind, daß die Gesellschaft die gepachteten Hafenanlagen auch thatsächlich für ihre Fischereiflotte ausnutt, ift im § 6 die ent= sprechende Verpflichtung als Regel nicht allein zum Aus-druck gebracht, sondern es ist dieselbe noch dadurch ver-stärft worden, daß die Gesellschaft sich verbindlich gemacht hat, der Eisenbahnverwaltung eine gewisse Minimal-Ein-nahme an Frachten zu garantiren. Wie hoch sich die Frachteinnahmen der Gifenbahnverwaltung aus dem Betriebe der Gesellschaft voraussichtlich belaufen werben, entzieht fich bei der schwanfenden Natur ber darauf einwirfenden Fattoren einer ficheren Schätzung. Alls Anhalt mag bienen, daß nach vorliegenden Ungaben jeder Fischereidampfer durchschnittlich 37 Fahrten im Jahre macht und der von ihm eingebrachte Fang durchschnittlich auf jährlich 260 Tonnen angenommen werden fann; daneben fommt der Rohlen= bedarf der Fischereidampfer in Betracht. Die Gifenbahn= verwaltung glaubt die aus dem Betriebe der Gesellschaft für die Oldenburgischen Bahnen zu erwartenden Frachteinnahmen auf nicht unter 90 000 M jährlich veranschlagen zu dürfen, meint aber, daß sie bei gedeihlicher Entwickelung bes Unternehmens fich bedeutend höher belaufen werden; daß sie bei einem gesicherten regelmäßigen Berkehr von etwa 25 Fischereidampfern auf alle Fälle einen erheblichen Betrag ergeben muffen, scheint außer Zweifel. Garantirt ift von der Gesellschaft der Oldenburgischen Gisenbahnverwaltung eine Minimaleinnahme aus Frachten von jährlich 45000 M, was bei der Annahme von 662/3 % Betriebskosten einer gesicherten Reineinnahme ber Ber-waltung von jährlich 15 000 M entspricht. Ift auch diese Garantie als jolche verhältnismäßig niedrig gegriffen, fo ist fie doch in sofern werthvoll, als sie das etwaige Risito Oldenburgs bei dem gangen Unternehmen auf alle Fälle erheblich herabmindert.

Bu § 7.

Bur Sicherheit für die Erfüllung ihrer Berpflichtungen aus dem Bertragsverhältniß bestellt die Gesellschaft ber Großherzoglichen Staatsregierung ein Pfandrecht an breien ihrer neu erbauten Fischereidampfer nach Maggabe bes Bremischen Gesetzes vom 5. Dezember 1887, betreffend die Berpfändung von Schiffen. Die Roften der Erbauung und Ausruftung eines Fischereidampfers der in Aussicht ge= nommenen Art find nach den gemachten Mittheilungen auf etwa 100 000 M zu schätzen; es wird davon ausgegangen, baß bis zu einem Betrage von etwa 250 000 M burch bas zu bestellende Pfandrecht (voraussichtlich durch Ueberweisung von Pfandbriefen zu diefem Betrage) Sicherheit zu gewähren ift Damit dürfte bezüglich der erforderlichen Deckung gegen die etwaige lebernahme eines Risitos von Seiten des Oldenburgischen Staats allen billigen Anforderungen genügt fein.

11 and thou so Su Su S. 8. resultant such month

Für das Sochjeefischerei-Unternehmen ift von hervorragender Bichtigfeit die Ermöglichung regelmäßiger Zu-führung sußen Waffers zur Speisung der Ressel der Fischereidampser und für sonstige Zwecke des Betriebes, da das in Nordenham vorhandene brackige Baffer wegen feines Salgehalts hierfür nicht geeignet ift. Es besteht zwar die Möglichkeit, die erforderlichen Mengen folchen Baffers aus hube oder demnächst aus Oldenburg zu beschaffen, wie Dies von Seiten ber Gifenbahnverwaltung für Die 3mede ihres Betriebes in Ermangelung anderer Bezugsquellen schon jest geschieht; allein es ift dieje Urt ber Beschaffung mit so erheblichen Rosten verbunden, daß es wünschenswerth erscheint, die Gelegenheit zu einem einfacheren und billigeren Bezuge zu eröffnen. Dies fann nach ben örtlichen Berhältniffen unschwer geschehen burch Anlegung einer Wafferstation am Stadlander-Butjadinger Zuwäfferungs= fanal in der Rähe von Nordenham, deffen Waffer nach den angestellten Untersuchungen für die in Frage stehenden Zwecke tauglich ift. Die Herstellung Diefer Unlage ift jedoch von der Zustimmung der Stadlander Butjadinger Zuwässerungs-Genossenschaft abhängig und es fann deshalb gegenüber der Gesellschaft eine bindende Berpflichtung nicht übernommen, fondern nur von der Staatsregierung ihre thunlichste Bemühung in solcher Richtung in Aussicht geftellt werden. Wird die Bafferstation am Butjadinger Zuwässerungsfanal angelegt, so kommt fie nicht allein der Aktiengesellschaft, sondern auch der Eisenbahnverwaltung für die Speisung ihrer Lokomotiven wie für ben Bedarf bes Bahnhofs, der Piers und der dort anlegenden Schiffe, und dem Orte Nordenham zu Gute und wird fich demnach als eine allgemein nütliche Anlage erweisen.

Die Kosten der Herstellung der ersorderlichen Anlagen und Leitungen sind nach den aufgestellten Anschlägen auf im Ganzen 64200 M veranschlagt, diesenigen des Betriebes einschließlich der Verzinsung des Anlage-Kapitals auf jährlich 6000 M, nämlich:

- a. Berzinfung von 64 200 M mit $3^{1/2}$ % 2247 M, b. Unterhaltung (2%) des Anlage-Kapitals) 1284 "
- e. für Personalfosten (Pumpenwärter) . . 1000 "
- d. für Heizung und Schmierung . . . 1000 " e. etwaige Gebühren für Entnahme bes

6000 M.

Aus der Anlage der Wasserstation wird nach der Annahme der Eisenbahn-Direktion dem Staat keine finanzielle Belastung erwachsen. Das Fischereiunternehmen und der Ort Nordenham werden die Selbstosten erstatten und soweit das Wasser an Angestellte unentgeltlich abgegeben oder für dienstliche Zwecke verwendet wird, tritt es meist an die Stelle des mit Eisenbahnwagen von Hude herangeschafften Wassers, welches der Verwaltung etwa 1,20 Mesür das Kubikmeter kostet. Dieser Preis ergiedt sich, wenn angenommen wird, daß die Gewinnungskosten 7 Abetragen und in dem Frachtsat von 1,70 M 1,13 M Selbstkosten stecken. In dieser Beziehung würde also die Einrichtung der Wasserstation, welche nach den aufgestellten Verech-

nungen das Rubifmeter zum Preise von höchstens 11 & liefert, eine erhebliche Ersparniß bedeuten, selbst wenn die Wafferverforgung der Angestellten, an welche bislang jähr= lich etwa 500 cbm abgegeben sind, bedeutend reichlicher erfolgt. Die Lokomotiven find, soweit fie in Nordenham Baffer nehmen, allerdings nicht mit huder Baffer, fondern aus der Regenwaffer-Cifterne und aus bem Teich gespeift. Sier bedeutet der Singutritt der Bafferstation insofern einen Bortheil, als die für die nächste Finanzperiode in Aussicht genommene und zu 10000 M veranschlagte Erweiterung der Cifternenanlage voraussichtlich wegfällt und als das Baffer aus dem Teich, das nur gur Noth verwendbar ift, durch befferes erfett wird.

Bu einem wesentlich gleichen Ergebniß führt auch

folgende Berechnung:

1. Für 50 cbm täglich ober 18 250 cbm jährlich zum Preise von 11 & fommen von der Aftiengesellschaft ein . . . 2007,50 M

2. Es ist barauf zu rechnen, daß ber Ort Nordenham und die Schiffe gusammen mindestens 50 cbm täglich abnehmen werden, wovon einfommen . . . 2007,50 "

3. Es find jährlich etwa 1500 cbm Waffer für die elettrische Anlage, die Dampffrahne und die Angestellten von Sude herangefahren, es werden alfo an Selbstfosten erspart 1500 × 1,20 M = 1800,00 "

4. Ferner werden erspart die jährlichen Roften für Verzinfung und Unterhaltung der Cisternen-Erweiterung, gerechnet zu 5 % von 10 000 M . . . 500,00 "
6315,00 M

Zu § 9.

Beim Abschluß bes Bertrages ift die Staatsregierung bemüht gewesen, der neuerdings errichteten Oldenburger Sochseefischerei-Gesellschaft die Bortheile der Mitbenutung der Nordenhamer Anlagen soweit thunlich zu sichern. (Ubjat 2.)

Die im Absat 4 getroffene Bestimmung entspricht ben für die Beförderung von Sonderzügen auch fonft bestehen-

den Grundfäten.

3u § 10.

In diesem Paragraphen handelt es fich um die Sicherung der Dispositionsbefugnisse der Gisenbahn-Berwaltung für Eventualitäten, welche im Laufe der zwanzigjährigen Bachtzeit eintreten fonnen. Gine Berlangerung ber Bieranlagen am Strome nach Norden wird faum anders in Frage fommen, als im Zusammenhange mit größeren Projetten leistungsfähiger Brivatunternehmer, welche alsbann auch für die Roften, sei es einer Berlegung ber Safeneinfahrt, fei es einer Ueberbrudung berfelben innerhalb ber Bieranlage, mit auffommen mußten. Gbenjo muß fur ben Fall einer Berlängerung ber Gifenbahn von Nordenham nach Blegen die Ueberschreitung des hafeneingangs mit einer Drehbrücke vorbehalten werden, wenn nicht — was wahrscheinlicher ist — bei weiterer Erörterung des Projeftes einer Herumführung ber Bahn um bie Anlagen bes

Fischereihafens auf der Landseite der Borzug gegeben werden follte.

Bum Schlußfaß.

Die Eintragung der Gesellschaft in bas Sandelsregister ist für den Abschluß des Bertrages nicht abgewartet, einmal, weil die damit verbundenen Formalitäten noch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodann, weil die Gesellschaft die bei der Gintragung zu entrichtende Stempelabgabe von 14-15000 M nicht ristiren wollte für ben Fall, daß die Genehmigung des Bertrages durch den Land= tag auf Schwierigkeiten ftogen follte. Daß die Eintragung in das Handelsregifter demnächst anstandslos erfolgen wird, durfte nach den Hergangen bei der Grundung und Errichtung der Gesellschaft und bei dem Ansehen der dabei betheiligten Perfonlichkeiten außer Zweifel fein, für ben thatfächlich nicht vorauszusependen — Fall, daß gleichwohl aus irgend welchem Grunde die Eintragung nicht zu bewirken sein und demnach das Unternehmen noch in diesem letten Stadium scheitern follte, ift ber Großherzoglichen Staatsregierung eine Sicherheit von 100 000 M zu ihrer eventuellen Schadloshaltung auf alle Fälle bestellt worden, worüber das Rähere dem Gifenbahn-Ausschuß mitgetheilt werden wird.

Bu bemerken bleibt noch zu bem Bertrage, bag ber= selbe vor dem Abschluß auch einer Prüfung des Advocatus fisei mit Rücksicht auf die betheiligten Interessen bes Staates, insbesondere die erforderlichen Cautelen, unterlegen hat und daß sich dabei rechtliche Anstände ober Bedenken nicht ergeben haben.

Die Projefte und Kostenanschläge werden in Betreff fämmtlicher in Frage stehender Anlagen dem Landtage bezw. dem Eisenbahn-Ausschuß zugänglich gemacht werden und wird daneben mündliche Erläuterung im Ausschusse soweit erforderlich oder gewünscht, vorbehalten werden dürfen.

Die für die Herstellung des Fischereihafens nebst Bubehör und der Bafferstation erforderlichen Mittel find dem Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bei welchem dieselben in ben Ueberschüffen Deckung finden, welche in der laufenden Finanzperiode über die voranschlagsmäßige Ablieferung der Gifenbahnbetriebstaffe an die Landestaffe zum Betrage von jährlich 1 185 000 M hinaus an den Eisenbahn=Baufonds abgeführt find bezw. werden abgeführt werben. Diefer Ueberschuß hat im Jahre 1894 568 000 M betragen und beziffert sich für das Jahr 1895 auf rund 500 000 M. Daß für das lettere Jahr der Ueberschuß, ungeachtet der in demfelben erheblich gestiegenen Brutto-Berkehrseinnahmen der Gisenbahn-Berwaltung, sich nicht höher stellt, hat seinen Grund lediglich barin, daß die gunftigen Ginnahmeverhältnisse des Jahres 1895 die Verwendung erheblich höherer Mittel, als im Voranschlag vorgesehen, auf die Erneuerung des Oberbaues gestattet haben, wodurch eine wünschenswerthe Entlaftung Diefer Position des Voranschlags der Betriebstaffe für die nächste Finanzperiode angebahnt ift.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen,

der geehrte Landtag wolle sich unter Genehmigung des vorgelegten Bertrages damit einverstanden erflären, daß für die Herstellung eines Fischereihafens